

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1866)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung 1866 : Juni

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1866.

### Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des neu gewählten  
Großen Räthes.

Bern, den 23. Mai 1866.

Herr Grossrath!

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Großen Räthes gewählt worden. Entsprechend den Bestimmungen des §. 1 des Grossraths-Reglements vom 18. März 1865 laden wir Sie ein, sich Montag den 4. Brachmonat, des Vormittags um 10 Uhr, im Sitzungssaale des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern zur Konstituierung der neuen Behörde und Erledigung der Wahlanstände einzufinden. Die erste Aufgabe, welche derselben alsdann unmittelbar nach ihrer Konstituierung obliegt, ist nach dem angeführten Reglement die Wahl des Regierungsrathes und seines Präsidenten.

Mit Hochachtung!

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

**V. Mich.**

Der Räthschreiber:

**Dr. Fräschel.**

### Erste Sitzung.

Montag, den 4. Juni 1866.  
Vormittags um 10 Uhr.

Herr Regierungspräsident M. i. g. h. eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Nach einer Integralerneuerung des Großen Räthes wird in folgender Weise verfahren. Der § 2 des neuen Grossrathsreglementes schreibt vor: „Das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem oder der Versammlung dazu bezeichnetes Mitglied führt so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.“ Der § 3 sagt dann: „Der Große Rath prüft die eingegangenen Wahlakten und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.“ Der Regierungsrath hat, wie in früheren Jahren, einen Bericht über die Erneuerungswahlen ausgearbeitet und erwartet, daß, wie es früher geschah, so auch diesmal eine Kommission aus drei oder fünf Mitgliedern von dem provisorischen Bureau bestellt werde, um die Wahlbeschwerden zu untersuchen und dem Großen Rath darüber Bericht zu erstatten. Auf meine Erfundung, wer das älteste Mitglied der Versammlung sei, und demnach das Präsidium zu übernehmen habe, habe ich in Erfahrung gebracht, daß diese Würde dem Herrn Zahler, Rechtsagent in St. Stephan, kommt. Ich lade ihn also ein, die Stelle des Alterspräsidenten einzunehmen, oder irgendein Mitglied der Versammlung dazu zu bezeichnen.

Herr Zahler übernimmt den Vorsitz und spricht folgende Worte zu der Versammlung:

Meine Herren! Ich heiße Sie willkommen zum Frieden, willkommen zur Versöhnung, willkommen zum Anfang der wichtigen Arbeiten in dem Hause, wo seit Jahrhunderten die Angelegenheiten des bernischen Volkes berathen worden sind.

Von den jugendlichen Parteikämpfen längst zurückgetreten und der einseitigen Politik ganz fremd, segne ich den Tag, an welchem mir am Abend meines Lebens noch die Ehre zu Theil wird, eine Versammlung zu eröffnen, von welcher wohl mehr als von irgend einer andern verlangt wird, daß sie unabhängig von Parteidankern und Sonderinteressen durch fleißige Arbeit und Versöhnung das Glück des bernischen Volkes begründe.

Eine schwere, aber auch eine schöne Aufgabe wird uns da gestellt. Das Vaterland ruft seine Abgeordneten zum Anfang eines neuen Zeitalschrittes seiner Geschichte zusammen. Der Fortschritt der Zeit kennt keinen Stillstand, wer nicht damit vorwärts geht und Schritt hält, der bleibt für immer zurück. Seit langer Zeit ist nicht leicht ein bernischer Großer Rath unter so ganz eigenhümlichen Verhältnissen zusammengetreten, wie der gegenwärtige.

Der Weg, den wir betreten müssen, ist dornig und steil. Rosen sollten erst gepflanzt werden. Das Volk verlangt und erwartet viel, aber die Mittel zur Befriedigung aller Wünsche sind nicht vorhanden. Mancher wackere Patriot wird sich daher selbst fragen, ob wir es auch vermögen, die guten Vorsätze in guten Werken durchzuführen und das unumgänglich erforderliche Vertrauen zu erwerben. Aber wenn das Vaterland ruft, dann soll der Republikaner auf dem Sammelpunkt erscheinen.

In letzter Zeit war unser Volk an Unzufriedenheit krank, sein Vertrauen muß wieder geweckt und gestärkt werden. Es verlangt Erweiterung seiner Rechte, immer mehr Freiheit. Ja, Freiheit mit Ordnung, das ist das einzig richtige Lösungswort. Das Volk will, daß unser Staatshaushalt besser geordnet und in ganz wichtigen Fällen ihm selbst der Entscheid vorbehalten werde. Es verlangt, daß das unnatürliche Verhältniß zwischen den beiden Kantonstheilen Bern's nun einmal regulirt werde. Diese Regulirung ist ein allgemeiner gegenseitiger Wunsch, der laut Befriedigung fordert. Eine allgemeine Gesamtadministration, welche die beiden Landestheile in gleicher Weise umfassen könnte, das dürfte am nächsten zur glücklichen Vereinigung führen. Der alte Kantonstheil soll dem neuen gerecht zu werden suchen, seine Wünsche so viel möglich befriedigen und erfüllen, aber die Haushaltung darf nicht noch einmal 36 Jahr lang zu Tisch und Bett getrennt bleiben. Auch noch viele andere wichtige Fragen müssen behandelt werden.

Ja, wir fühlen Alle die Schwere der Last unserer Aufgaben. Wohlan denn, frisch an's Werk! Es soll gelingen; an gutem Willen fehlt es sicher nicht. Zusammenhalten, sich gegenseitig achten und begreifen, das ist nothwendig. Nur dann können unsere Arbeiten gesegnet sein, wenn wir in Eintracht zusammenwirken, Frieden und Versöhnung schaffen. Blicken wir auf die Unsicherheit der europäischen Staatenverhältnisse und achten wir auf den Trieb unserer Selbsterhaltung und die Eingebung der Klugheit, das Alles ruft dem Schweizervolke zu: Friede sei unter euch! Ja, Friede sei mit uns. In der Hoffnung, daß unsere Arbeiten gelingen und gesegnet werden, laßt uns die Hände an den Pflug legen und nicht zurückschauen.

Gott erhalte das Vaterland!

Sodann bezeichnet der Herr Präsident als provisorische Stimmenzähler die Herren Bernard und Rösti.

Nach dem Namensaufruf sind folgende Mitglieder anwesend, nämlich die Herren:

Aebi, Rudolf, Fürsprecher in Bern.  
 Aefolter, Jak., Rechtsagent, zu Grünen, bei Sumiswald.  
 Anderegg, J. Heinrich, Notar, in Wangen.  
 Anken, Samuel, Gemeindsrath, in Zweisimmen.  
 Arm, Andreas, in Dürsrüti, bei Langnau.  
 Arn, Johann, Armeninspektor, in Ottiswyl.  
 Bärtschi, Jakob, Landwirth, zu Gumpersmühle bei Lüchelfüh.  
 Berger, Christian, Negotiant, zu Schwarzenegg.  
 Bernard, Olivier, Notar, in Fornet-dessous.  
 Blösch, Friedrich, in Biel.  
 Bohnenblust, Jakob, Landwirth, in Bannwyl.  
 Boivin, Abraham, Maire, in Münster.  
 Börr, Alb. Friedrich, Handelsmann, in Herzogenbuchsee.  
 Bössiger, J., Amtsrichter, in Röthenbach bei Herzogenbuchsee.  
 Brächer, Amtsnotar, in Burgdorf.  
 Brand, Johann, Sager, in Ursenbach.  
 Bréchet, Joseph, Arzt, in Sonvillier.  
 Brügger, Caspar, Notar, in Meiringen.  
 Brunner, Johann, alt-Regierungsrath, in Meiringen.  
 Brunner, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.  
 Bucher, Niklaus, alt-Amtsrichter, in Dettligen.  
 v. Büren, Otto, eidg. Oberstleutnant, in Bern.  
 Burger, Rudolf, Landwirth, in Sumiswald.  
 Buri, Friedr., Gemeindratspräsident, in Hettiswyl.  
 Buri Niklaus, Müller, in Urtenen.  
 Burri, Joh., Hauptmann, in Halten bei Guggisberg.  
 Büttigkofler, Jakob, Amtsnotar, in Alchenflüh.  
 Carlin, Eduard, Advokat, in Delsberg.  
 Chevrolet, Joh. Bapt., Richter, in Pruntrut.  
 Choulat, Joh. Bapt., Richter, in Ocourt.  
 Christeler, Christian, alt-Amtsrichter, in Lenk.  
 Dähler, Jakob, alt-Regierungsrath in Oppigen.  
 Desvoignes, Jérôme, Regierungsrath, in Bern.  
 Ducounin, Heinrich, Vice-Präfekt, in Courtelary.  
 Egger, Caspar, Gastwirth, in Schattenhalb bei Meiringen.  
 Egger, Heitor, Baumeister, in Narwangen.  
 Engel, Gabriel, Amtsrichter, in Twann.  
 Etienne, Jules, Negotiant, in Tramelan-dessous.  
 Fanning, Johann, Lieutenant, in Laufen.  
 Feune, Joseph, Regierungsstatthalter, in Delsberg.  
 v. Fischer, Carl Fried., Oberst, im Ortibühl bei Steffisburg.  
 Fleury, Joseph, Maire, in Courrouz.  
 Fleury, Dominik, Müller, in Laufen.  
 Flück, Johannes, Handelsmann, in Brienz.  
 Flückiger, Johann, Gemeindeschreiber, in Auswyl.  
 Follété, Kasimir, Advokat, in Pruntrut.  
 Friedli, Friedrich, Gutsbesitzer in Wynigen.  
 Groté, Joachim, Regierungsstatthalter, in Pruntrut.  
 Guri, Johann, Pintenwirth, in Ins.  
 Funk, Alex., Regierungsstatthalter, in Nidau.  
 Gürer, Jakob, in Hilterfingen.  
 Gasser, Niklaus, Ziegler, in Burgdorf.  
 Geisser, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Langenthal.  
 Geisser, Johann, von Langenthal.  
 Geißbühler, Ulrich, Färber, in Lüchelfüh.  
 Gerber, Christen, Sohn, Negotiant, in Steffisburg.  
 Gfeller, Niklaus, in Oberwichtach.  
 Gfeller, Johann Ulrich, Negotiant, in Signau.  
 Gfeller, Johann, Müller, in Schangnau.  
 Glaus, Johann, in Eigen bei Wahlern.  
 Gobat, Aimé, Hauptmann, in Crémises.  
 v. Gonzenbach, August, in Muri.  
 v. Goumoens, Friedrich, Gutsbesitzer, in Worb.  
 Greub, Felix, Lehrer, in Loxwyl.  
 Greppin, Karl, Gastwirth, in Pruntrut.

- v. Groß, Hermann, Hauptmann, in Gonten.  
 Gruber, Johann, Gutsbesitzer, zu Urtenen.  
 Gurtner, Christian, in Lauterbrunnen.  
 Gygax, Jakob, Fabrikant, in Bleienbach.  
 Gygax, Gottfried, Wirth, in Seeberg.  
 Haldimann, Friedrich, Landwirth, in Horben, Amt Signau.  
 Hartmann, Johann, Regierungsrath, in Bern.  
 Hartmann, Friedrich, in Nidau.  
 Hauert, Bendicht, Amtsrichter, in Wengi.  
 Helg, François Ignaz, Richter, in Delémont.  
 Hennemann, Johann Baptist, Notar in Boécourt.  
 Henzelin, Viktor, Rentier, in Gœuwe.  
 Höfer, Friedrich, Fürsprecher, in Thun.  
 Höfleter, Johann, Artilleriehauptmann, im Heustrichbad.  
 Hubacher, Jakob, in Thierachern.  
 Hurri, Bendicht, Amtsgerichtsupplicant, in Golaten.  
 Hüssson, Joseph, Notar, in Bruntrut.  
 Jenzer-Steiner, Johann, Landwirth, in Büzberg.  
 Jämer, Friedrich, Notar, in Neuenstadt.  
 Imobersteg, Samuel, Regierungstatthalter, in Zweifelden.  
 Indermühle, Christian, Amtsnotar, in Amsoldingen.  
 Joliat, Heinrich, Maire, in Courtetelle.  
 Jolissaint, Pierre, Advokat, in St. Immer.  
 Jöß, Johann, Schmied, im Oberthal.  
 Jungen, Daniel, Amtsrichter, in Achseten bei Frutigen.  
 Kaiser, Friedrich, Notar, in Büren.  
 Kaiser, Niklaus, in Grellingen.  
 Kalmann, Konrad, Regierungstatthalter in Saignelégier.  
 v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Aarberg.  
 Karlen, J. J., Regierungsrath, in Bern.  
 Karlen, Jakob, Oberslieutenant, in Erlensbach.  
 Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.  
 Kehrl, Jakob, in Ukenstorf.  
 Kehrl, Heinrich, Baumeister, in Brienz.  
 Keller, Johann, Major, in Wyl.  
 Keller, Christian, Gemeindrath, zu Schaubhaus am Buchholzberg.  
 Klaye, August, Banquier, in Münster.  
 Knechtenhofer, Jakob Wilhelm, Hauptmann, in Höfleter bei Thun.  
 Knechtenhofer, Joh. Friedrich, Hauptmann, in Interlaken.  
 König, Niklaus, Notar, in Münchenbuchsee.  
 König, Samuel, Gemeindrathspräsident, in Neuenegg.  
 Köhler, Xaver, Professor, in Bruntrut.  
 Köhli, Ulrich, Kommandant, in Schwendi, bei Schwarzenburg.  
 Koller, Pierre Joseph, Advokat, in Münster.  
 Krebs, Christian, in Roslen.  
 Kummer, Friedrich, Lieutenant, in Ukenstorf.  
 Kummer, J. J., Regierungsrath, in Bern.  
 Küng, Peter, Landwirth, in Häufli.  
 Kurz, Ludwig, Regierungsrath, in Bern.  
 Lehmann, Johann, Landwirth, in Niedtli.  
 Lehmann, Carl Friedrich, Handelsmann, in Langnau.  
 Leibundgut, Samuel, Hauptmann, in Reisiswyl.  
 Lenz, Niklaus, Amtsrichter, in Biglen.  
 Liechti, Jakob, Gerber, in Nieggaushachen.  
 Liechti, Johann, Fabrikant in Worb.  
 Linder, Johann, Gemeindrath, im Kienthal bei Reichenbach.  
 Löffel, U., Gemeindrathspräsident, in Hasle bei Burgdorf.  
 Mader, Johann, Amtsrichter, in der Neßlern bei Neuenegg (Neumad).  
 Manuel, Karl, Dr. jur., in Bern.  
 Marquis, Alexander, Richter, in Fontenais.  
 Marti, Eduard, Fürsprecher, in Biel.  
 Mauerhofer, Friedrich, Kommandant, in Burgdorf.  
 Messerli, Friedrich, Gemeindspräsident, zu Hasli bei Nümligen.  
 Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Narmühle.
- Migy, Paul, Präsident des Regierungsrathes, in Bern.  
 Mischler, Christian, Regierungstatthalter, in Schwarzenburg.  
 Monin, Joseph, Maire, in Mervelier.  
 Morgenthaler, Andreas, Fürsprecher, in Burgdorf.  
 Moschard, August, Advokat, in Münster.  
 Möschler, Johann, Cavalleriehauptmann, in Richisberg bei Rohrbach.  
 Müller, Johann, Thierarzt, in Tramelan-dessous.  
 Müller, Karl, Landwirth, in Hofwyl.  
 Müzenberg, Albr., Gerichtspräsident, in Spiez.  
 Müßbaum, Bendicht, in Runkofen.  
 Ott, Gottlieb, Major, in Bern.  
 Perrot, Johann Friedrich, Notar, in Nidau.  
 Prêtre, Pierre, Banquier, in Bruntrut.  
 Räz, Niklaus, Landwirth, in Winterswyl bei Schüpfen.  
 Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp.  
 Rebmann, Johann, Regierungstatthalter, in Diemtigen.  
 Reichenbach, Friedrich, im Ostal bei Saanen.  
 Renfer, Johann, Müller, in Bözingen.  
 Riat, François, Maire, in Chevenez.  
 Ritschard, Jakob, Gemeindspräsident, in Unterseen.  
 Rösch, Jakob, Kommandant, in Schalunen.  
 Röllier, Pierre David, Regierungstatthalter, in Neuenstadt.  
 Rosselet, Jules, Fabrikant, in Sonceboz.  
 Rösti, Christian, Notar, in Frutigen.  
 Roth, Jakob, Gemeindspräsident, in Wangen.  
 Rutsch, Jakob, in Bittwyl.  
 Salchli, Karl, Friedrich, Gemeindspräsident, in Aarberg.  
 Schären, Johann, in Stegen bei Bümpliz.  
 Scheidegger, Samuel, Müller, in Nieder-Huttwyl.  
 Schertenleib, Christian, Amtsrichter, zu Freudigen bei Oberburg.  
 Schlegel, Christian, Notar, in Kaufdorf.  
 Schlup, Johann, Förster, in Rüthi, bei Büren.  
 Schmid, Rudolf, Handelsmann, in Eriswyl.  
 Schmid, Samuel, Gemeindrathspräsident, in Rosshäusern.  
 Schneeburger, Joseph, im Spych bei Ochlenberg.  
 Schneeburger, Johann, Amtsrichter, im Schweißhof bei Affoltern i. E.  
 Schneider, Johann Rudolf, Dr., Nationalrath, in Bern.  
 Schori, Bendicht, Amtsrichter, in Grisenberg.  
 Schori, Johann, in Höfen bei Wohlen.  
 Schüpbach, Christian, in Rahnslüh.  
 Schwab, Samuel, Arzt, in St. Immer.  
 Seiler, Friedrich, Pensionhalter, in Narmühle.  
 Seßler, Johann, Negotiant, in Biel.  
 Siegenthaler, Daniel, Notar, in Trub.  
 Sigri, Jakob Samuel, Amtsnotar, in Erlach.  
 Sommer, Jakob, Müller in Wasen bei Sumiswald.  
 Sommer, Samuel, Müller, in Neumühle, Gemeinde Lauperswyl.  
 Spring, Johann, Gemeindrath, in Steffisburg.  
 Spycher, Johann, zu Oberulmiz, Gemeinde König.  
 Spycher, Bendicht, Gemeindrath, in Bindenhaus.  
 Stämpfli, Christen, Landwirth, auf dem Feld zu Uetli.  
 Stämpfli, Jakob, Bankpräsident, in Bern.  
 v. Steiger Arnold, Hauptmann, in Kirchdorf.  
 Steiner, Samuel, Müller, in Bern.  
 Stettler, Samuel, Müller, in Eggiwyl.  
 Streit, Bendicht, im Gross'chneit, Gemeinde König.  
 Streit, Gottlieb, Amtsgerichtsupplicant, in Zimmerwald.  
 Struchen, Bendicht, im Bühl, bei Walperswyl.  
 Struchen, Bendicht, Landwirth, im Werdthof bei Löh.  
 Stucki, Christen, in Niederhünigen.  
 Studer, Gottlieb, Regierungstatthalter, in Bern.  
 v. Tavel, Alex., Gemeindrath, in Bern.  
 Thönen, Gottlieb, Wirth, in Frutigen.  
 Thormann, Rudolf, Gemeindrath, in Bern.

Tièche, Aimé, Doktor, in Neconvillier.  
 Trachsel, Rudolf, Friedensrichter, zu Niederbüttschel.  
 Tschärer, Rudolf, alt-Oberrichter, in Bern.  
 Voisin, Sosthenes, Maire, in Gorgemont.  
 Walther, Christian, Amtsgerichtsupplicant, in Stuckishaus.  
 v. Wattenwyl, Albert, Gemeinderath, in Bern.  
 v. Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Rubigen.  
 v. Wattenwyl, Albert, gew. Landjägercommandant, in Bern.  
 v. Wattenwyl, Eduard, Major, in Oberdiessbach.  
 Weber, Johann, gew. Oberrichter, in Bern.  
 Weber, Johann, Regierungsrath, in Bern.  
 Wegmüller, Christian, alt-Gemeindspräsident, in der Enge bei Bechigen.  
 Wenger, Jakob, in Riggisberg.  
 Wenger, Joseph, Gemeindeschreiber, im Längenbühl, Amt Thun.  
 v. Werdt, Friedrich, Hauptmann, in Loffen.  
 Werren, Jakob, Amtsrichter, in Wattenwyl.  
 Widmer, Johann, Amtsrichter, in Heimiswyl.  
 Willi, Andreas, Wirth, in Meiringen.  
 Winzenried, Johann, Sohn, in Herzwyl.  
 Wirth, Andreas, Landwirth, zur Säge in Griswyl.  
 Wüthrich, Johann, Wirth, in Aeschau bei Eggiswyl.  
 Wyder, Heinrich, Amtsnotar, in Aarmühle.  
 Zahler, Johann, Rechtsagent, in St. Stephan.  
 Zbinden, Ulrich, Wirth, in Schwarzenburg.  
 Zbinden, Johann, Gemeindsratspräsident, in der Neumatt, Gemeinde Guggisberg.  
 Beerleber, Albrecht, in Bern.  
 Beesiger, Bendicht, in Jens.  
 Bingg, Bendicht, Landwirth, in Diessbach bei Büren.  
 Bingre, Gabriel, alt-Regierungsstatthalter, im Ebnit bei Saanen.  
 Bürcher, Ludwig Friedrich, Negotiant, in Langnau.  
 Burbuchen, Ulrich, Gemeindspräsident, in Habkern.  
 Byro, Karl, Gerichtspräsident, in Thun.

Abwesend sind mit Entschuldigung die Herren:

Girard, Ami, Chef d'Hôtel, in Renan.  
 Gouvernon, Viktor, Géomètre, in Les Bois.  
 Müller, Jakob, Gemeindspräsident, in Weissenburg.  
 Röthlisberger, Gustav, Handelsmann, in Walkringen.  
 Röthlisberger, Matthias, Negotiant, in Herzogenbuchsee.  
 Vogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Wangen.

Ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren:

Beuret, Justin, Maire, in Breuleux.  
 v. Graffenried, Wilhelm, Dr., Sachverwalter, in Bern.  
 Rebetez, Georg, Gerber, in Bassecourt.  
 Rüchti, Eduard, Sohn, Wirth, in Interlaken.

Der Bertrag des Regierungsrathes über die Erneuerungswahlen wird verlesen. Nachdemselben sind Beschwerden eingelangt:

- 1) gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai;
- 2) gegen die Wahl der Herren Hoffstetter im Heusfrisch und Thönen, Wirths in Frutigen, im Wahlkreis Frutigen;
- 3) gegen die Wahl des Herrn Brütre im Wahlkreis Courtematthe;
- 4) gegen die Verhandlungen des Wahlkreises Montfaucon vom 6. Mai.

Im Fernern sind drei Inkompatibilitätsfälle eingelangt worden.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1.

Sämtliche Wahlen mit Ausnahme der hienach bezeichneten, sowie der erst am 3. Juni beendigten, wofür die Einspruchsfrist noch läuft, sind ohne Weiteres als gültig anerkannt.

2.

Die Beschwerde von Samuel Gygax und Mithilfe gegen die Wahlverhandlungen vom 6. Mai im Wahlkreise Wynigen wird abgewiesen, und demnach die dortige Wahlverhandlung als gültig anerkannt.

3.

Der Entscheid über die Wahl der Herren Hoffstetter und Thönen im Wahlkreise Frutigen wird bis nach Beendigung der Untersuchung über die Anklage auf Wahlbestechung verschoben. Bis vom Strafrichter und vom Grossen Rathé über die Sache entschieden sein wird, ist den Genannten Sitz und Stimme im Grossen Rathé gestattet.

4.

Die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Brütre im Wahlkreise Courtematthe ist abgewiesen, und demnach die Wahl genehmigt.

5.

Die Beschwerde von Alc. Paratte gegen die Wahl des Herrn Desvoignes im Wahlkreise Montfaucon ist ebenfalls abgewiesen, und die Wahl genehmigt.

6.

Es wird die Unvereinbarkeit der Pension des Herrn Fenninger mit seiner Grossratsstelle ausgesprochen, und Herr Fenninger veranlaßt, sich zum Verzicht auf die eine oder andere zu entscheiden.

7.

Nach Genehmigung der Wahl des Herrn Xavier Kohler ist derselbe einzuladen, sich zum Verzicht auf seine Lehrstelle an der Kantonschule in Bruntrut oder auf seine Grossratswahl zu entscheiden.

8.

Wegen die Vorstellung aus Delsberg wegen Unvereinbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rathes mit dem Unternehmen der Herausgabe des französischen Amtsblattes wird als unbegründet zur Tagesordnung geschritten.

Herr Präsident. Es wird sich nun darum handeln, eine Kommission zu bestellen, um die eingegangenen Wahlakten zu untersuchen. Ich will gewärtigen, obemand einen andern Vorschlag zu machen hat.

Herr Regierungspräsident Mig y. Art. 3 des Grossratsreglements sagt: "Der Große Rath prüft die eingegangenen Wahlakten und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen." In den Jahren 1862, 1858 u. s. w. wurde, wie heute, zuerst der Bericht des Regierungsrathes über die Erneuerungswahlen des Grossen Rathes verlesen, und hierauf eine Kommission niedergesetzt, um sowohl den Bericht des Regierungsrathes, als die beanstandeten Wahlverhandlungen zum Gegenstande einer sorgfältigen Prüfung zu machen, und bis den folgenden Tag dem Grossen Rathé Rapport zu erstatten. Ich stelle demnach den Antrag, auch heute in der Weise zu verfahren und eine Kommission aus 5 Mitgliedern

zu bestellen, deren Wahl entweder die Versammlung selbst vornehmen, oder dem provisorischen Bureau überlassen kann. Jedenfalls ist es zweckmäßig, wenn die Kommission eine gemischte ist.

Dieser Antrag wird in der Weise genehmigt, daß die Wahl der Kommission dem Bureau zu übertragen sei. Dieses tritt einen Augenblick ab, um sich hierüber zu berathen und kehrt mit folgender Kommissionsliste zurück:

Herr Fürsprecher Rudolf Brunner in Bern;  
Karl Karrer in Sumiswald;  
" alt-Oberrichter Abr. Boivin in Münster;  
" Fürsprecher Friedrich Hofer in Thun;  
" Friedrich Friedli, Gutsbesitzer, in Wynigen.

Auf die Bemerkung des Herrn Regierungsrath Hartmann, daß die Wahl des Herrn Friedli angefochten sei, wird an Platz desselben vom Bureau gewählt:

Herr Johann Schneeberger, Amtsrichter, im Schweißhof.

v. Goumœns. Anschließend an die vortrefflichen Worte unseres würdigen Herrn Präsidenten, worin er uns zu verstehen gab, daß wir, an der Schwelle dieser neuen Legislatur, uns bestreben sollen, mit vereinten Kräften das Wohl unseres bernischen Vaterlandes im Auge zu behalten und zu fördern, nehme ich mir die Freiheit, in dieser hohen Versammlung einen Gedanken anzuregen und den Vorschlag zu machen, es möchten die sämtlichen Mitglieder der Versammlung diesen Abend um 7 Uhr sich hier in diesem Saale einfinden, um die wahrscheinlich morgen stattfindende Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes zu besprechen. Diese Befreigung wird natürlich nicht den Sinn haben, daß Jemand an das Ergebnis derselben gebunden sein soll, sondern sie ist nur dafür da, um sich zu orientiren.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich verkenne die Wohlmeinheit dieses Antrages nicht, bin aber so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe nicht Gegenstand einer offiziellen Verhandlung sein kann. Der Herr Vorredner kann jedes Mitglied, wenn es austritt, einladen, sich diesen Abend um 7 Uhr hier einzufinden, der Große Rath kann aber in einer offiziellen Sitzung nicht beschließen, zu einer nicht offiziellen Sitzung zusammenzukommen. Ich stelle daher einen Gegenantrag.

Herr Präsident. Ich muß die Ansicht des Herrn Stämpfli theilen; wenn daher keine Einsprache erhoben wird, so erkläre ich die heutige Sitzung als geschlossen.

Es erfolgt keine Einsprache.

Schluß der Sitzung um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Huber.

## S zweite Sitzung.

Dienstag den 5. Juni 1866.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Herrn Zahler.

Nach dem Name n s a u f r u f e sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Gouvernor, Müller in Weissenburg, Röthlisberger, Gustav. Ohne Entschuldigung: Herr Ruchti.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Bericht und Antrag der Großrathskommission über die Wahlverhandlungen überhaupt, und die Wahleinsprachen insbesondere.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche gestern durch das Bureau bezeichnet worden, um die Wahlausstände vorzuberathen, hat sich sofort nach dem Schlusse der Sitzung des Großen Rathes versammelt, um die eingelangten Wahlbeschwerden einer möglichst genauen Prüfung zu unterwerfen. Die Anträge, welche ich heute im Namen der Kommission stelle, sind von sämtlichen Mitgliedern derselben beschlossen worden. Die Kommission ist mit allen Anträgen des Regierungsrathes, einen einzigen ausgenommen, vollkommen einverstanden, so daß ich mich über diejenigen Punkte, wo keine Meinungsverschiedenheit walten, kurz werde fassen können. Eigentliche Wahleinsprachen sind im Ganzen vier eingelangt, nämlich: 1) gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai; 2) gegen die Wahl der Herren Hoffstetter und Thönen im Wahlkreise Frutigen; 3) gegen die Wahl des Herrn Preter im Wahlkreise Courtemaiche, und 4) gegen die Verhandlungen des Wahlkreises Montfacon vom 6. Mai. Dann sind noch drei weitere Fälle zu entscheiden, welche nicht unter die Kategorie von Wahleinsprachen fallen, sondern die man Inkompatibilitätsfragen nennen muß, d. h. Fragen, bei denen es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Stellung irgend einer Person mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes vereinbar ist. Diese Fragen betreffen folgende drei Personen: 1) Herrn Jenninger in Laufen, 2) Herrn Xavier Kohler in Pruntrut, und 3) Herrn Feune in Delsberg. Ich denke, es werde am zweckmäßigsten sein, wenn ein Fall nach dem andern erledigt, d. h. so verfahren wird, daß jeweilen, nachdem der Bericht über einen Fall erstattet ist, sogleich die Berathung darüber eröffnet und sodann abgestimmt wird, bevor man zur Behandlung eines andern Falles schreitet. Auf diese Weise wird viel weniger Verwirrung entstehen, als wenn man Alles untereinanderwirft. Zunächst ist

nun die Kommission vollkommen mit dem ersten Antrage des Regierungsrathes einverstanden, daß nämlich alle Wahlen, gegen die keine Einsprache erhoben worden ist, und die nicht unter die Kategorie der Inkompatibilitätsfälle gehören, welche speziell zu erörtern sein werden, gültig erklärt werden sollen. Ich stelle daher im Namen der Kommission und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrathen den Antrag, es möchten sämtliche Wahlen, welche unbeanstandet geblieben und beendigt sind, als gültig anerkannt werden.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai.

Herr Berichterstatter. Ich gehe über zur Erörterung der Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen in Wynigen, welche in dem Berichte des Regierungsrathes zuerst behandelt ist. Gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wynigen vom 6. Mai ist Einsprache von Samuel Gygax und 9 andern Bürgern eingelangt. In dieser vom 12. Mai 1866 datirten und am nämlichen Tage beim Regierungstatthalteramt Burgdorf eingereichten Beschwerde wird behauptet, das Stimmregister sei am 26. April geschlossen worden, und habe damals 446 Stimmberechtigte ausgewiesen. Dieses Stimmregister hätte nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die ganze Wahlverhandlung, also sowohl für den ersten, als für den zweiten Wahlgang, maßgebend sein sollen; dies sei aber nicht der Fall gewesen, indem zwischen den beiden Abstimmungen 21 Stimmberechtigte neu eingetragen, und 8 Nichtstimmberechtigte gestrichen worden seien, so daß bei der Wahlverhandlung vom 6. Mai 459 Stimmberechtigte auf dem Stimmregister gestanden seien, statt bloß 446. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieser Beschwerde an, womit die Kommission einverstanden ist. Vorerst hat sich die Kommission die Frage, welche vielleicht auch bei andern Wahleinsprachen aufgeworfen werden könnte, vorgelegt, ob die fragliche Einsprache nicht als verspätet zu betrachten sei? Diese Frage wird in dem Berichte des Regierungsrathes nicht erörtert, da er bereits materiell zur Abweisung gelangt; ich glaube aber, es liege doch in der Stellung der Kommission, diese Frage im Großen Rathen zur Sprache zu bringen. Will man den Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung streng zur Anwendung bringen, so muß die Wahlbeschwerde von Wynigen als verspätet angesehen werden; denn der § 51 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851 über die öffentlichen Wahlen schreibt vor: „Ebenso sind — dem Verfahren des § 49 entsprechend — Einsprachen gegen die Gültigkeit beendigter Wahlen für kantonale Stellen binnen sechs Tagen, vom Tage der Beendigung der bestrittenen Wahl hinweg, schriftlich dem Regierungsrathen zu Handen des Großen Rathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, einzugeben.“ Nun ist die fragliche Wahlbeschwerde nicht innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Tagen dem Regierungsrathen zu Handen des Großen Rathes eingereicht, sondern einfach dem Regierungstatthalteramt Burgdorf eingegangen worden. Das ist nun offenbar nicht gleichgültig; denn das Regierungstatthalteramt ist eine untergeordnete Stelle, und eine gegen die Wahl eines Mitgliedes der obersten Landesbehörde gerichtete Beschwerde geht selbstverständlich an diejenige Behörde, die den Großen Rath in seiner Abwesenheit zu vertreten hat, d. h. an den Regierungsrath. Die Kommission glaubte Ihnen diese Frage der Vollständigkeit wegen vorlegen zu sollen, indessen basirt sie darauf keinen Antrag; denn es versteht sich von selbst, daß wenn die Beschwerde materiell begründet ge-

wesen wäre, man über diese formelle Frage hinausgegangen wäre. Die Beschwerde ist aber auch materiell entschieden nicht begründet. Vorerst ist es allerdings richtig, daß in Wynigen zwischen den beiden Wahlgängen eine Unregelmäßigkeit stattfand; das erkennt sowohl der Regierungsrath als die Kommission an. Es ist nämlich im Gesetze über die Stimmregister vom 3. Juni 1851 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Stimmregister jeweilen einige Tage vor der ersten Wahlverhandlung abgeschlossen werden, und dann für die ganze Verhandlung, also auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang, gelten sollen. Es liegt dies auch um so mehr in der Natur der Sache, als der zweite Wahlgang ja am gleichen Tage, wie der erste, vorgenommen werden soll, wenn die betreffende Versammlung nicht so groß ist, daß dies mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Dabei ist aber im vorliegenden Falle Folgendes zu berücksichtigen. Erstlich ist die in dem Stimmregister getroffene Abänderung der Wahrheit gemäß vorgenommen worden; denn die acht Gestrichenen waren wirklich nicht stimmberechtigt, während die 21 neu Aufgetragenen stimmberechtigte Bürger von Wynigen sind. Dieser Grund wäre indeß angesichts des Gesetzes über die Stimmregister noch nicht entscheidend, es kommt aber noch ein anderer hinzu, der nach der Ansicht der Kommission die Frage entscheidet. Der Regierungsrath, und mit ihm die Kommission, legt nämlich hauptsächlich Gewicht darauf, daß die Mutation im Stimmregister durchaus keinen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl ausgeübt hat. Von den im Wahlkreis Wynigen am 6. Mai Gewählten haben nämlich Stimmen erhalten: Herr Morgenthaler 878, Herr Friedli 793, Herr Widmer 713. Derjenige Kandidat, welcher den Gewählten am nächsten kam, Herr Schmid, hatte 628 Stimmen. Demnach hatte der in letzter Reihe gewählte Herr Widmer 85 Stimmen mehr, als der mit den meisten Stimmen ausgesallene Herr Schmid. Daraus ergibt sich, daß wenn man auch die 13 unformlicher Weise hinzugekommenen Stimmen von der Stimmenzahl des Letzgewählten abzöge, dies das Wahlergebnis nicht ändern würde. Die Kommission stellt demnach, in Übereinstimmung mit dem Regierungsrath den Antrag, die fragliche Beschwerde abzuweisen.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

3) Beschwerde gegen die Wahl der Herren Hoffstetter und Thönen im Wahlkreise Frutigen.

Herr Berichterstatter. Hier sind zwei Einsprachen eingelangt, nämlich 1) eine sog. Wahlanzeige und Wahlbeschwerde vom 11. Mai 1866, und 2) eine Wahlbeschwerde an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes vom 12. Mai 1866. Wann das erste dieser beiden Aktenstücke dem Regierungstatthalteramt, das zweite dem Regierungsrath eingereicht wurde, ergibt sich aus den der Kommission zu Gebote gestandenen Akten nicht; wir hatten nur Abschriften, die Originalaktenstücke sind wahrscheinlich den Untersuchungsakten beigelegt worden. Die erste Wahlbeschwerde betrifft speziell die Wahl der Herren Hoffstetter und Thönen, die letztere dagegen ist gegen alle Wahlen des Wahlkreises Frutigen gerichtet. Ich glaube nun, der Große Rath solle nicht abwarten, alle diejenigen Wahlen zu genehmigen, welche nicht speziell angefochten sind. Bloß die Herren Hoffstetter und Thönen sind der Wahlbestechung beschuldigt, in Betreff der übrigen Wahlen wird nur im Allgemeinen behauptet, es habe eine Einwirkung durch Manipulationen stattgefunden, die nicht in Ordnung seien. Die Beschwerde gegen die Herren

Hoffstetter und Thönen wegen Wahlbestechung ist dem Untersuchungsrichter von Frutigen zugewiesen worden; dieser hat aber refusirt, die Sache ist daher bei der Anlagekammer, und dermal ist noch kein definitiver Entscheid über die Begründtheit oder Unbegründtheit der Beschwerde ergangen. Ich glaube daher darauf antragen zu sollen, den Entscheid über die Gültigkeit dieser Wahl einstweilen noch zu verschieben, bis der Strafrichter über die Anzeige geurtheilt haben wird. Stellt es sich heraus, daß wirklich durch Bestechung das Wahlresultat wesentlich verändert worden ist, so wird der Große Rath selbstverständlich die Kassation aussprechen, vorläufig aber können wir die Begründtheit dieser Anzeige nicht annehmen; denn man muß von der Ansicht ausgehen, es sei Jeder unschuldig, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Kommission stellt aus diesen Gründen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, es sei der Entscheid über die Wahl der Herren Hoffstetter und Thönen im Wahlkreis Frutigen bis nach Beendigung der Untersuchung über die Anzeige auf Wahlbestechung verschoben. Bis vom Strafrichter und vom Großen Rath die Sache entschieden sein wird, ist den Ge-nannten Siz und Stimme im Großen Rath gestattet. — Nur noch eine kurze Bemerkung. Es wurde mir mitgetheilt (ich habe es nicht selbst gelesen), daß öffentliche Blätter darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Beschwerde verspätet sei. Ich habe bereits bemerkt, daß aus den bei den Akten liegenden Abschriften sich nicht ergibt, wann die Beschwerde dem Regierungsrathe eingereicht worden ist; die Kommission war aber einstimmig der Ansicht, daß, wenn wirklich wahr ist, was in der Anzeige behauptet wird, daß nämlich eine großartige Wahlbestechung stattgefunden habe, ein so Gewählter schon aus Gründen der öffentlichen Moral unmöglich länger im Großen Rath sitzen dürfe. Die Beschwerde betrifft nämlich die Gewählten selbst, sie selbst sollen sich der Wahlbestechung schuldig gemacht haben, welcher Fall natürlich viel gravirender ist, als wenn dritte Personen von sich aus dieses Vergehens sich schuldig gemacht hätten.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

#### 4) Beschwerde gegen die im Wahlkreise Courtemanche getroffene Wahl des Herrn Prêtre in Pruntrut.

Herr Berichterstatter. Die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Prêtre vom 29. April stützt sich auf zwei Gründe; sie behauptet nämlich, es habe 1) in Boncourt ein Güterabtreter sich an der Wahl betheiligt, und 2) sei in Montignez einem Bürger, der stimmberechtigt gewesen sei und sich präsentirt habe, das Stimmrecht verweigert worden — beide Umstände könnten aber das Wahlergebnis ändern, indem Herr Prêtre genau mit dem absoluten Mehr (334 von 666 Stimmen) gewählt worden sei. Die Regierung trägt auf Abweisung der Wahlbeschwerde an, mit welchem Antrage die Kommission auch einverstanden ist, und zwar aus folgenden Gründen. Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so scheint es allerdings richtig zu sein, daß der Betreffende Güterabtretung gemacht hat und deshalb nicht hätte stimmen sollen; vor der Abstimmung ist aber die Wahlversammlung angefragt worden, ob Nichtstimmfähige sich anwesend befinden, und die Abstimmung wurde alsdann mit Namensaufruf vorgenommen, wobei Niemand sich gegen die Theilnahme des Betreffenden an der Wahl erhob; auch an der Abgeordnetenversammlung, da die Ausgeschossenen der verschiedenen den Wahlkreis bildenden Gemeinden zusammen kamen, hat Niemand Einwendungen gemacht. Uebrigens hätte die Nicht-

Theilnahme des Betreffenden an der Wahl das Resultat in keiner Weise verändert; denn dann wären 665 Stimmzettel ausgetheilt worden, und das absolute Mehr somit 333 gewesen, so daß Herr Prêtre unter allen Umständen mit dem absoluten Mehr gewählt worden wäre. — In Bezug auf den zweiten Punkt geht aus den Akten hervor, daß der betreffende Bürger mehrere Wochen vor der Abstimmung seine Schriften erhoben, um sich in Buix niederzulassen, daß er sich sodann am Wahltage gestellt, um an der Abstimmung Theil zu nehmen, ohne sich über seine Stimmberechtigung auszuweisen, und ohne neuerdings zur Niederlassung oder zum Aufenthalt in Montignez Schriften einzulegen, daß die Gemeindebehörden sonach nicht im Falle waren, ihm eine Stimmkarte zu verabsolgen. Dagegen hat er aber gar nicht reklamirt, keine Protestation zu Protokoll gegeben, keine Beschwerde angekündigt, sondern er hat es dabei bewenden lassen, sich zurückgezogen und einfach an der Verhandlung nicht Theil genommen. Wenn aber der Zurückgewiesene selbst keine Beschwerde führt, so fragt es sich, ob dann irgend eine dritte Person das Recht hat, zu reklamiren. Da übrigens der Betreffende seine Schriften zurückgezogen und nicht mehr eingelegt hatte, auch auf dem abgeschlossenen Stimmregister gestrichen war, so durfte er, nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, auch nicht zur Wahlverhandlung zugelassen werden. Ich stelle daher im Namen der Kommission und in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, Sie möchten die Beschwerde zurückweisen und die Wahl des Herrn Prêtre genehmigen.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

#### 5) Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Montfaucon vom 6. Mai.

Herr Berichterstatter. Im Wahlkreise Montfaucon wurde Herr Desvoignes mit 483 gegen 419 Stimmen, welche auf Herrn Moschard fielen, gewählt. Gegen diese Wahl ist ebenfalls eine Beschwerde eingelangt, die sich auf folgende Anbringen stützt. Vorerst wird behauptet, es sei mehrere Wählern auf dem Landjägerposten zu Saignelégier Getränk angeboten worden, um ihre Stimmen zu gewinnen; auch gehe das Gerücht, es seien mehrere Gefangene ihrer Haft entlassen worden, um an der Abstimmung Theil nehmen zu können; ferner hätten Nichtstimmberechtigte sich an der Wahl betheiligt, und endlich sei ein amtlicher Druck selbst im Gemeinderath von Bémont ausgeübt worden. Hierunter sind, wie sich nachher erzeigt, eigentlich die Mitglieder der Schätzungscommission gemeint. Der Regierungsrath trägt auch hier auf Abweisung der Beschwerde an, welchem Antrag sich die Kommission anschließt. Vorerst ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Beschwerde entschieden verspätet ist, da sie erst am 13. Mai dem Regierungspräsidenten zukam, so daß sie um einen Tag zu spät eingereicht wurde, weil die Wahlverhandlung am 6. Mai stattfand. Es sind aber noch andere Gründe vorhanden, welche den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission rechtfertigen. Mehrere der Beschwerdeführer scheinen sich selber überzeugt zu haben, daß die meisten der in der Beschwerde angebrachten Gründe nicht stichhaltig sind, und mehr in Vermuthungen bestehen, die allerdings (wie wir sehen werden) durch einzelne nicht zu billigende Vorgänge, wie man sie aber sehr häufig bei den Wahlen sieht, veranlaßt worden sind. Deshalb haben mehrere der Beschwerdeführer, welche nach den Untersuchungsprotokollen die Beschwerde unterzeichnet hatten, ohne mit ihrem Inhalt gehörig bekannt gemacht worden zu sein, vor dem Regierungsstatthalter ihre Unterschriften zurückgezogen; Andere hatten gar nicht einmal an den Wahlver-

handlungen Theil genommen. Aber auch materiell ist die Beschwerde ganz unbegründet. Was vorerst die Angabe betrifft, es haben Landjäger Branntwein ausgeschenkt, um dem Herrn Desvoignes Stimmen zu gewinnen, so hat sich aus der Untersuchung allerdings ergeben, daß die zwei Landjäger einzelnen ihrer Bekannten ein Gläslein bezahlt und ihnen gesagt haben, sie sollen für Herrn Desvoignes stimmen. Diese Leute haben jedoch erklärt, sie haben das Gläslein getrunken, nachher aber nach ihrer eigenen Ansicht gestimmt, so daß dieser Bestechungsversuch nicht ins Gewicht fallen kann. Der Regierungstatthalter, der die Untersuchung geführt, sowie der Regierungsrath fanden sich denn auch nicht veranlaßt, wegen Wahlbestechung eine Ueberweisung an den Strafrichter auszusprechen. — Wenn ferner zwei Nichtstimmberechtigte an der Abstimmung Theil genommen haben, was aber keineswegs nachgewiesen ist, so wurde dadurch das Ergebnis der Abstimmung durchaus nicht verändert, indem Herr Desvoignes 64 Stimmen mehr, als sein Gegenkandidat, Herr Moschard, erhalten hat. Was ferner die Behauptung betrifft, es seien Gefangene freigelassen worden, um an der Abstimmung Theil zu nehmen, so wissen die Beschwerdeführer keinen einzigen Mann zu nennen, es ist das mehr eine Supposition; wenn man aber so etwas behauptet, so soll man es auch strikt nachweisen, sonst kann man sich nicht darauf stützen. Auch stellen die Akten die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung fest. Endlich sagt man, es sei ein amtlicher Druck auf die Schätzungskommission vom Präfekten ausgeübt worden. Darauf hat eine interessante Untersuchung stattgefunden, in welcher die Mitglieder der Schätzungskommission auf die Anfrage des Präfekten erklärten, daß es ihnen nicht einfalle, sich vom Präfekten unter einen Druck stellen zu lassen, so daß also auch dieser Beschwerdepunkt dahinfällt. Etwas patriarchalisch ist es mir allerdings vorgekommen, daß der Präfekt selbst die Mitglieder der Schätzungskommission anfragte, ob ein Druck stattgefunden habe. — Ich stelle auch hier den Antrag, es sei die Beschwerde abzuweisen und die Wahl des Herrn Desvoignes zu genehmigen.

Auch dieser Antrag der Kommission wird durch das Hand mehr genehmigt.

### 6) Wahl des Herrn Johann Fenninger im Wahlkreise Läufgen.

Herr Berichterstatter. Die eigentlichen Wahleinsprachen sind nun erledigt, und wir kommen zu den Inkompatibilitätsfragen. Da wird es mich gar nicht wundern, wenn im vorliegenden Falle, der die Wahl des Herrn Fenninger betrifft, sich im Schoße der Versammlung andere Ansichten geltend machen, als diejenige, welche die Kommission nach gründlicher Untersuchung der Frage Ihnen heute, und zwar einstimmig, vorzutragen die Ehre hat. Der Regierungsrath stellt also folgenden Antrag: „es wird die Unvereinbarkeit der Pension des Herrn Fenninger mit seiner Großerathsstelle ausgesprochen, und Herr Fenninger veranlaßt sich zum Verzicht auf die eine oder die andere zu entscheiden.“ Die Kommission ist dagegen der Ansicht, daß da durchaus kein Unvereinbarkeitsgrund vorliege, und daß Herr Fenninger im Großen Rath sezen könne, ohne auf irgend etwas zu verzichten. Erlauben Sie mir nun, diese Ansicht etwas näher zu begründen. Herr Fenninger stand (um zuerst das Faktische anzuführen) seiner Zeit im Dienste des Königreichs Neapel im 3. fremden Jägerbataillon. Infolge der Kapitulation von Gaeta hat nach langen durch den Bundesrat vermittelten Unterhandlungen das Königreich Italien die Pension der Militärs übernommen, und zwar in der Weise, daß sie als

Schuld in das Schuldbuch eingeschrieben worden sind. Infolge dessen ist Herr Fenninger berechtigt, alljährlich die ihm durch die Inserption in das Schuldbuch des Königreichs Italien zugesicherte Rente zu beziehen. Es fragt sich nun, ob der § 16 der Staatsverfassung in der Weise auf Herrn Fenninger angewendet werden kann, daß er entweder auf seine Rente oder auf die Großerathsstelle zu verzichten hat. Wir müssen vor Allem aus den Art. 16 der Verfassung etwas genauer in's Auge fassen; derselbe lautet: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.“ Wenn also jemand in der Mitte des Großen Rathes sitzt, und von einem fremden Staate eine Pension, einen Titel, Orden oder Geschenk bekommt, so muß er, wenn er es annehmen will, seine Demission einreichen. Ist aber diese Vorschrift auch so zu verstehen, daß, wenn er bereits vor seiner Wahl in den Großen Rath ein Geschenk, eine Pension von einem andern Staate erhalten hat, er dann darauf verzichten muß? Diese Frage haben wir zunächst zu untersuchen. Die Kommission ist nun der Ansicht, dieser Art. 16 der Verfassung stehe nicht isolirt da, sondern er sei zu kombiniren mit dem Art. 20, welcher ausdrücklich sagt, was für Verhältnisse mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbar sind; Art. 20 der Verfassung sagt nämlich: „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde befecht werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.“ Also darf einer, der im Großen Rath sitzt, eine Pension nicht annehmen, auch darf er nicht in Dienstverhältnissen zu einem fremden Staate stehen. Unter den Unvereinbarkeitsgründen finden wir aber durchaus nicht den Grund, daßemand, der in den Großen Rath gewählt wird, auf eine Pension, die er bereits bezieht, verzichten muß. Wer also bereits ein Rechtsverhältnis mit einem fremden Staate eingegangen hat, das jeden Augenblick auch vor den Gerichten geltend gemacht werden kann, darf, wenn er vom Volke trotzdem in den Großen Rath gewählt wird, von diesem nicht ausgeschlossen werden, sonst hätte eine dahierige Bestimmung in Art. 20 der Verfassung, der von der Unvereinbarkeit gewisser Verhältnisse mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes spricht, aufgenommen werden müssen. Wenn wir die Sache noch etwas näher untersuchen, so finden wir, daß auch die Tagssatzung bei Anlaß der Berathung der Bundesverfassung die Sache in ähnlicher Weise aufgefaßt hat, wie die Kommission sie gegenwärtig versteht. Art. 12 der Bundesverfassung schreibt nämlich vor: „Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.“ Das ist genau die nämliche Bestimmung, wie die im Art. 16 der bernischen Verfassung enthaltene. Nun fährt aber der Art. 12 der Bundesverfassung fort: „Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.“ Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß es sich nicht von selbst versteht, daß, wenn jemand bereits früher in dem Besitze einer solchen Pension, eines Geschenkes oder Ordens ist, er dann aus dem Grunde, weil die Verfassung einem Mitgliede des Großen Rathes verbietet, dergleichen anzunehmen, ohne Weiteres optiren muß zwischen der Großerathsstelle und seiner Pension, oder seinem Orden etc. Die Bundesverfassung unterscheidet ausdrücklich 1) das Verbot, eine Pension etc. anzunehmen, während man sich in der obersten Behörde befindet, und 2) das Verbot des wirklichen Bezuges während der Amtsdauer. Die Bundesverfassung geht also weiter, als unsere Kantonsverfassung, jene spricht die Unver-

einbarkeit aus, wo letztere dieß nicht thut; der bernische Verfassungsrath fragte: von dem Augenblicke an, wo das Volk jemanden in den Großen Rath wählt, ohne daß er auf den Genuss seiner Pension verzichtet hat, nehmen wir an, er sei der Mann des Vertrauens, und gestatten ihm daher den Eintritt in den Großen Rath; nur darf er während seiner Amts-dauer keine Pension annehmen, wenn er nicht vorzieht, aus dem Großen Rath auszutreten. Die Kommission hat sich aber noch weiter gefragt, ob nicht neben dem Wortlaut der Verfassung auch der Sinn und Geist derselben mit ihrer Ansicht übereinstimme; auch diese Frage mußte sich die Kommission befreien. Ueber Art. 16 der Verfassung haben im Verfassungsrath zwar sehr lakonische Verhandlungen stattgefunden; in der Vorberathungskommission aber hat Herr Oehsenbein als Berichterstatter erklärt, der Grund dieser Bestimmung sei der, daß der Große Rath keine Elemente in sich trage, die vom Auslande abhängig seien. Im Verfassungsrathe selbst ist Art. 15 einfach durch das Handmehr angenommen worden. Wenn nun dieß das Motiv ist, daß man keine von einem fremden Staate abhängigen Verhältnisse im Großen Rath will, so trifft es jedenfalls in dem speziellen Falle Fenninger entschieden nicht ein. In welcher Stellung befindet sich Herr Fenninger? Wem hat er gedient? Dem Königreich Italien? Nein, dem Königreich Neapel. Er ist in Dienstverhältnissen gestanden mit einem Reiche, das gegenwärtig auf der Karte Europa's gestrichen ist. Gerade das Königreich Italien, welches die Vernichtung desjenigen Reiches herbeigeführt, mit dem Herr Fenninger in Dienstverhältnissen gestanden ist, hat die Verpflichtung übernommen; gegenüber dem Königreich Italien ist aber Herr Fenninger in keinem Dienstverhältnisse gestanden, im Gegentheil, er hat in Gaeta gegen Italien gekämpft. Wir können daher von einem Abhängigkeitsverhältnis schlechterdings nicht reden, es sei denn, man müßte annehmen, Herr Fenninger könnte allfällig durch die Rente, welche er vom Königreich Italien zu beziehen hat, unter Umständen verhindert werden, diesem den Krieg zu erläutern, aus Besorgniß, er möchte seine Rente durch den Krieg verlieren. Soweit können wir aber nicht gehen, denn sonst müßten wir alle Diezigenen, welche im Besitze von Staatspapieren von Italien sind, von dem Großen Rath ausschließen, indem sich hievon die Forderung des Herrn Fenninger nur dadurch unterscheidet, daß seine Rente von ihm lebenslänglich bezogen werden kann, jene dagegen nur so lange, bis sie zurückbezahlt sind. Vergessen Sie übrigens nicht, daß Dasselbe, was Herr Fenninger hat, nicht eine revokable Pension, sondern ein fest begründetes, civilrechtliches Verhältnis ist. Wenn das Königreich Italien die Ausrichtung der Rente verweigert, so kann Herr Fenninger den italienischen Fiskus vor Gericht citiren, welcher von diesem verurtheilt werden wird, wie jeder andere Schuldner. Es handelt sich also nicht um ein Gnaden geschenk, sondern um ein wohl begründetes Civilrecht. Wir fragten uns auch, ob Vorgänge da seien, wir hatten aber nicht Zeit, uns näher zu erkundigen. Indessen sei es mir doch erlaubt, auf einige Beispiele aufmerksam zu machen. Angenommen ein schweizerischer Professor, der mit Auszeichnung auf irgend einer deutschen oder italienischen oder französischen Universität gelehrt hat, kehrt später ins Privatleben zurück, und erhält einen Ruhegehalt von dem betreffenden Staate. Könnte nun ein solcher Mann nicht in den Großen Rath des Kantons Bern gewählt werden? Noch mehr! in Art. 16 der Verfassung heißt es ausdrücklich, es dürfe keine Pension v. einem "andern Staate" angenommen werden. Nun sind andere Kantone auch "andere Staaten"; denn unsere Kantonsverfassung setzt den Staat Bern zunächst den andern Kantonen gegenüber. Wollte man nun die fragliche Bestimmung wirklich so interpretiren, wie der Regierungsrath, so wäre die Folge davon die, daß ein Professor, der mit Auszeichnung in Zürich gelehrt und sich später ins Privatleben zurückgezogen hat, nicht in dem Großen Rath von Bern

sitzen könnte, wenn er vom Kanton Zürich einen Ruhegehalt bezöge. So weit kann man aber offenbar nicht gehen, das wäre über das Ziel hinausgeschossen, und stände sowohl mit dem Wortlaut, als mit dem Sinn und Geist der Verfassung im Widerspruch. Einzelnen Mitgliedern der Kommission war es übrigens bekannt, daß auch gegenwärtig einige Beamten in gleichen Verhältnissen stehen, weshalb denn auch der heutige Entscheid von großer Bedeutung ist; wenn Sie heute erkennen, daß fragliche Verhältnis sei unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes, so erkennen Sie auch, daß es unvereinbar mit jeder Beamtenstelle des Kantons Bern ist, in Folge dessen ganz tüchtige, unabhängige Beamten ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, es möchte die Vereinbarkeit des Rechtsverhältnisses des Herrn Fenninger zum Königreich Italien mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes ausgesprochen, und seine Wahl gültig erklärt werden.

Herr Regierungspräsident M i g y. Ich betrachte es als meine Pflicht, Ihnen kurz die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Regierungsrath veranlaßten, einstimmig Ihnen seinen der Ansicht der Kommission widerstreitenden Antrag zu bringen. Es handelt sich hier nicht darum, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Verfassung zu untersuchen, und man soll heute, zwanzig Jahre nach der Aufstellung der Verfassung, die Auslegung der Bestimmungen derselben nicht den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anzupassen suchen, wie nach meiner Ansicht die Kommission dieß gethan hat, sondern wir sollen untersuchen, was der Sinn der Verfassung ist. Das ist denn auch der Grund, warum der Regierungsrath einen Antrag in dem Sinne gebracht hat; es handelt sich nicht um eine Personenfrage; denn die Wahl des Herrn Fenninger wird als eine sehr gute betrachtet. Was sagt aber die Verfassung? Art. 16 lautet: "Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Nach der Ansicht der Kommission hat es nun nichts zu bedeuten, wenn man vor der Wahl in den Großen Rath schon eine Pension bezieht, sondern nur dann findet der oben citirte Artikel Anwendung, wenn man während der Zeit, da man im Großen Rath sitzt, eine Pension erhält, in welchem Falle man zwischen dieser und der Großerathsstelle zu optiren hat. Wie kann man aber dem Art. 16 einen praktischen Sinn geben, wenn man ihn so auslegen will? Da könnte ja ein Mitglied des Großen Rathes, wenn es wüste, daß es eine Pension erhalten würde, einfach seine Entlassung nehmen, und dann wäre es, nachdem es die Pension erhalten, sofort wieder in den Großen Rath wählbar. Im Jahre 1847, also bald nach dem Inkrafttreten der 1846er Verfassung, lag ein ähnlicher Fall im Großen Rath zum Entscheid vor, und da hat der Große Rath die Verfassung in dem Sinne ausgelegt, wie heute der Regierungsrath. Damals wurde nämlich Herr v. Graffenried-Muttach, von dem man behauptete, er beziehe eine englische Militärpension, in den Großen Rath gewählt. Darüber befragt, stellte Herr v. Graffenried dieß auch nicht in Abrede, erklärte aber seine Bereitwilligkeit, während der Dauer seiner Großerathsstelle auf die Pension zu Gunsten der Armen der Gemeinde Thurnen zu verzichten. Die Sache wurde dem Regierungsrath zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen; der Regierungsrath war nun der Ansicht, "es sei die Wahl des Herrn v. Graffenried, welcher einen Gehalt gleich dem halben Solde eines Lieutenants von Großbritannien bezieht, als unvereinbar mit dem Bestehen dieser Pension zu erklären, und der Regierungsrath solle beauftragt werden, die Anordnung für eine neue Wahl zu treffen." Der Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Funk, sagte u. A. Folgendes: "Die Frage ist also nicht die, wie Herr v. Graffenried sie aufgefaßt hat. Der Zeitpunkt der Zusicherung der

Pension kommt hier auch nicht in Betracht, sondern das jährlich wiederkehrende Verhältniß, und das ist's, was die Verfassung verwirft, indem sie den Genuss einer fremden Pension mit der Grossrathsstelle unvereinbar erklärt." Ich will nicht näher hierauf eintreten, sondern mich darauf beschränken, Ihnen noch Kenntniß von der Abstimmung zu geben, bei welcher zuerst über den im Laufe der Diskussion gestellten Antrag, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, abgestimmt wurde. Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

1) Die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen	34 Stimmen.
2) Für den Antrag des Regierungsrathes,	64 "
die Wahl des Herrn von Graffenried	
mit dem Bezug seiner Pension unverträglich zu erklären, und demnach der Regierung die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen	61 "

Für den Antrag des Herrn Steiger (die Wahl des Herrn v. Graffenried gültig zu erklären) 31 "

Trotzdem, daß also Herr v. Graffenried auf seine Pension zu Gunsten der Armen von Thunnen während der Dauer seiner Grossrathsstelle Verzicht leisten wollte, fand der Große Rath, und zwar mit großer Mehrheit, die Wahl des Herrn v. Graffenried sei mit dem Bezug seiner Pension nicht verträglich. Man sagt nun, der Art. 16 der Verfassung sei mit dem Art. 20 zu combiniren, welcher sagt: "Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate." Diesen Artikel nimmt der Herr Berichterstatter der Kommission als Grundlage an zur Interpretation des Art. 16, nach meiner Ansicht aber ist das nicht richtig. Art. 20 spricht von Einem, der in dem Moment, da er in den Großen Rath gewählt wird, in aktivem Dienstverhältnisse zu einem fremden Staate steht; Art. 16 geht aber weiter und setzt voraus, daß das Dienstverhältniß aufgehört habe, in Folge dessen der Betreffende eine Pension bezieht. Nach meiner Ansicht kann daher Art. 20 unmöglich zur Auslegung des Art. 16 dienen; denn es handelt sich da um zwei verschiedene Fälle, die man genau auseinanderhalten muß. Man wollte fernher auch aus der Bundesverfassung einen Grund ableiten, und citirt da Art. 12, welcher lautet: "Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. — Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten." Was ist nun da der Unterschied zwischen der Kantons- und der Bundesverfassung? Die letztere hat ein Mittel gefunden, um es Denjenigen, welche von einem fremden Staate eine Pension zu erhalten, möglich zu machen, in die Bundesverwaltung zu treten, und dieses Mittel besteht darin, daß sie während ihrer Amtsdauer auf den Genuss der fraglichen Pension zu verzichten haben. Unsere Kantonsverfassung ist aber viel strenger, denn sie gibt nicht einmal einen momentanen Verzicht zu. Die Kommission stellt aber die Sache so dar, als ob die Bundesverfassung viel strenger sei, so daß man nicht einmal verlangen kann, daß der Betreffende während der Zeit, da er Mitglied des Großen Rathes ist, auf seine Pension verzichte. Eine solche Auffassung ist nach meinem Dafürhalten vollkommen irrig. Ich will nicht speziell in die Verhältnisse des Herrn Fenninger eintreten; denn wir haben bloß grundsätzlich zu entscheiden, wie der fragliche Artikel der Kantonsverfassung zu verstehen sei. Ob Sie nun so oder anders entscheiden,

das, meine Herren, ist Ihre Sache. Ich hieß mich für verpflichtet, Ihnen in Kürze die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Regierungsrath bewogen, den Antrag zu bringen, der gestern verlesen wurde.

Dr. Manuel. Ich dagegen bin ganz entschieden der Ansicht der Kommission. Ich habe schon früher mit mehreren Personen über diesen Punkt gesprochen, und namentlich sieht der frühere Grossrathspräsident, Herr Riggeler, mit dem ich einmal die Sache erörterte, die Sache vollkommen so an, wie die Kommission. Es handelt sich hier um die Interpretation eines Paragraphen der Verfassung; die Verfassung ist die Urkunde, welche ausgelegt werden soll; frühere Grossrathsschlüsse gehen uns nichts an, wir haben nicht sie zu interpretieren, indem bekanntlich nicht nur der Große Rath von Bern, sondern alle Parlamente der Welt nicht so konsequent sind, daß sie nicht hin und wieder von einander abweichende Beschlüsse fassen. Wenn man nun einen Paragraphen interpretieren will, so hat man vor Allem aus den Wortlaut anzusehen, und nach dem Wortlaut kommt die logische Interpretation, d. h. es ist zu untersuchen, welches der Sinn und Geist des Paragraphen ist. Der Wortlaut des Art. 16 ist nun entschieden zu Gunsten der Ansicht der Kommission. Wenn Art. 16 sagt: "Kein Mitglied des Großen Rathes sc. darf von einem andern Staate eine Pension sc. annehmen" — so fragt es sich, welches der juristische und sprachgebrauchliche Begriff von "annehmen" sei. Es ist der Abschluß eines Kontraktes; wenn mir jemand eine Obligation von Fr. 1000 unterschreibt und ausstellt, und ich sie annehme, so ist das der Abschluß eines Vertrages, und wenn er mir später den Zins bringt, so ist das eben der Zinsbezug, aber nicht das Annehmen des Kontraktes. Wenn der Regierungsrath die Ansicht, welche jetzt die Regierung vertritt, gehabt hätte, so hätte er den Artikel gewiß nicht so abgefaßt; er hätte ja z. B. sagen können: "Niemand darf in den Großen Rath gewählt werden, der entweder bei seiner Wahl bereits im Besitze einer Pension von einem fremden Staate ist, oder während seiner Amtsdauer eine solche annimmt." Das ist aber im Art. 16 nicht gesagt, sondern nach dem Wortlaut desselben ist es einfach einem Mitgliede des Großen Rathes nicht gestattet, während der Dauer seines Amtes eine Pension sc. anzunehmen. Wenn wir nun nach dem Sinn und Geist des fraglichen Artikels fragen, so ergibt sich dieser leicht aus den Verhandlungen der Vorberatungskommission des Regierungsrathes. Es herrschte damals ein größtentheils ungerechtes Misstrauen gegen Offiziere, die in fremden Diensten gestanden waren, und geleitet von diesem Misstrauen, sagte man: wir wollen durch diesen Artikel verhindern, daß ein fremder Staat den Versuch mache, ein Mitglied des Großen Rathes in seinem (des fremden Staates) Interesse zu bestimmen. Dieses Misstrauen war, wie gesagt, ungerechtfertigt; denn wir kennen keine Beispiele, daß ein Offizier dazu Anlaß gegeben hätte, während uns hundert Beispiele bekannt sind, wo ein Offizier, der mit Auszeichnung im Auslande diente, die dort erworbene Kenntniß zum Nutzen seines eigenen Vaterlandes verwertete, und in dem fremden Lande vielleicht ein besserer Patriot geworden war, als Denjenigen, welche den Kanton nie verlassen hatten. Wenn wir nun z. B. annehmen, Herr Generalmajor Henzi oder Herr Wyss, zwei Offiziere, die dem Staate Bern große Dienste geleistet, und die im ungarischen Kriege umgekommen sind, sei noch am Leben, und der Staat Österreich hätte Herrn Henzi eine Pension gegeben, glauben Sie denn, diese Pension wäre etwa im Hinblick auf die Dienste, welche Herr Henzi, wenn er allfällig in den Großen Rath gewählt worden wäre, als Mitglied desselben dem Staat Österreich hätte leisten können, gegeben worden? Das ist undenbar, so wenig als man annehmen kann, der König von Italien habe mit Herrn Fenninger akkordirt, damit dieser ihm später helfe vielleicht das Tessin annexiren.

Bei den Verhandlungen der Vorberathungskommission hat der Rapporteur, Herr Ohsenbein, bemerkt: „Diese Bestimmung wird vorgeschlagen, damit der Große Rath keine Elemente in sich trage, welche in eint oder anderer Beziehung vom Auslande abhängig sind. Das Nämliche gilt für die Beamten. Beides liegt im Interesse des Vaterlandes.“ Herr Vogel sagte hierauf: „Man kann nicht nur durch Pensionen, Titel oder Orden bestochen werden, eine schön gearbeitete Tabakdose thut den nämlichen Dienst; ich möchte daher auch die Annahme von Geschenken verbieten.“ Herr Weingart wollte weiter gehen; derselbe sagte nämlich: „Ich möchte ferner Alle die ausschließen, welche in fremdem Kriegsdienste sich befunden haben; denn es ist nicht anzunehmen, daß Leute, welche 10 und 20 Jahre in einer Monarchie gedient, republikanische Grundsätze eingesogen haben. Wer in fremdem Kriegsdienste sich befindet, erhält andere Ansichten und Grundsätze, als die Landeskinder, und ein Oberst, welcher gewohnt ist, alle Augenblicke Diesenigen zu erschießen, welche sich nach Freiheit sehnen, ist wohl nicht geeignet, in einem Freistaate eine Stelle zu versehen; nach meinen Begriffen wäre dies eine Anomalie.“ Herr Weingart muß merkwürdige Begriffe von einem Oberst gehabt haben. Sein Antrag wurde denn auch angefochten, indem Herr Regel darauf erwiederte: „Man trägt Ihnen an, alle unsere Mitbürger von den öffentlichen Beamtungen auszuschließen, welche in fremden Militärdiensten gestanden haben, und aus denselben mit Ehrenzeichen geschmückt zurückgekommen sind. Dieses Begehr ist ungerecht, und um die Verathung nicht allzusehr zu verlängern, werde ich mich darauf beschränken, Ihnen Herrn alt-Schultheiß Tschärner in Erinnerung zu rufen, der ungeachtet seines Verweilens in fremdem Kriegsdienste unserm Lande Dienste geleistet hat, für welche alle Freunde der Freiheit ihm ein un- aussprechliches Andenken widmen werden; ich möchte sie ferner auf Herrn Oberst Zimmerli aufmerksam machen, den Sie in jeder Sitzung des Großen Rathes mit der größten Unabhängigkeit seine Stimme abgeben und stets auf der Seite der Freunde des Fortschrittes stehen sehen. Diese Beispiele müssen hinreichen, Sie zu Verwurfung jenes Antrages zu vermögen, und dem Volke die Sorge zu überlassen, seine Stimme nur solchen Bürgern zuzuwenden, welche es seines Zutrauens würdig erachtet.“ Auch andere Redner traten dem Antrage des Herrn Weingart entgegen; so sagte Herr Jaggi: „Ich kann dem Antrage des Herrn Weingart ebenfalls nicht beipflichten; man soll das Recht des Volkes, als Vertreter zu wählen, wen es will, nicht zu sehr beschränken, und wenn es einen gedienten Offizier dazu für würdig hält, so soll es ihn wählen dürfen.“ Herr Regierungsrath Schneider, älter, sprach sich folgendermaßen aus: „Ich stimme zum Antrage des Herrn Vogel, nicht aber zu demjenigen des Herrn Weingart; denn Mancher, welcher unter einem Monarchen gedient hat, kann dessenungeachtet ein guter Republikaner werden. Das Wahlrecht allzusehr zu beschränken, ist nicht republikanisch.“ Herr Sybö führt Beispiele aus der Geschichte an, indem er sagt: „... Wir haben übrigens in unserer Geschichte auffallende Beispiele, welche für das soeben Gesagte sprechen. Ich erinnere an den Sieger von Laupen; dieser war auch in fremden Diensten, nämlich beim Grafen von Nidau. Als er seine Vaterstadt in Gefahr sah, verließ er denselben und kam nach Bern, wo er vom Volke oder vielmehr vom Rath einstimmig als Oberanführer ernannt wurde. Den Ausgang kennen Sie. Dies sind Beispiele aus der ältern Geschichte. Einen andern Beweis haben wir an einem Manne, den wir Alle von einer vortheilhaftesten Seite kannten, und welcher sich ebenfalls in fremden Diensten befand. Es ist dies der verstorbenen Herr Oberst Lutstorf, welcher unserm Militärwesen nicht geringe Dienste leistete.“ Ich seinem Schlusserichte sagte Herr Ohsenbein: „... Wir haben in der Eidgenossenschaft wohl Militärschulen, aber keine Kriegsschulen. Wenn man sich nun in der Kriegskunst üben will, so ist man gezwungen, sich mo-

mentan wenigstens in den Dienst solcher auswärtiger Mächte zu begeben, wo man Gelegenheit hat, dieselbe praktisch zu erlernen, wie es z. B. der Fall ist, daß verschiedene Schweizer in französische Kriegsdienste getreten sind, um den wirklichen Krieg in Alger mitzumachen, und ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern. Dieses Streben ist etwas Edles, und durch die beantragte Bestimmung würde dieses edle Streben unterdrückt. Wenn es der Fall wäre, so würde ich eher eine Bestimmung aufnehmen, welche dieses Streben aufmuntert, damit wenn einmal unser schweizerisches Vaterland von fremder Macht bedroht würde, wir den im eigentlichen Kriege geübten feindlichen Offizieren ebenfalls geübte Offiziere entgegensetzen im Stande wären.“ Sie sehen hieraus, Herr Präsident, meine Herren, daß man den Artikel so auffaßt, wie ihn heute die Kommission auffaßt. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bei der Aufstellung unserer Kantonsverfassung die neue Bundesverfassung noch nicht existierte, so daß die Kantone einer viel direktern Verkehr mit dem Auslande hatten, als dies nach dem Erlass der Bundesverfassung der Fall ist, indem durch diese den Kantonen die bisherige Kompetenz benommen, und dem Bunde eingeräumt wurde, daher denn auch die Bundesverfassung füglich striktere Bestimmungen aufstellen konnte, als unsere Kantonsverfassung. Ein fremder Staat könnte allfällig noch ein Interesse haben, ein Mitglied des Nationalrathes z. B. für sich zu gewinnen, aus welchem Grunde wollte aber ein fremder Staat ein Mitglied des Großen Rathes in sein Interesse ziehen? Ein solcher Fall ist gar nicht denkbar; die Großräthe sind in Bezug auf internationale Dinge ziemlich unschuldige Sterbliche; wir haben unsere innere Verwaltung zu besorgen, und die eidgenössischen Angelegenheiten sind in den Händen der eidgenössischen Behörden. — Eine fernere Regel der Interpretation ist auch die Verbindung mit andern Artikeln. Wenn nun wirklich die Ansicht des Regierungsrathes die richtige wäre, so hätte man in Art. 20 unserer Kantonsverfassung eine bisherige Bestimmung aufgenommen und etwa den Worten „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: ... alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate“ beigefügt: „oder Pensionsverhältnisse zu einem solchen.“ Es versteht sich natürlich von selbst, daß alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind; denn man kann nicht zweien Herren dienen. Wir können aber noch einen andern Artikel der Verfassung in Erwägung ziehen, nämlich Art. 10, welcher lautet: „Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünf- und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.“ Die Verfassung von 1846 hat hauptsächlich jede Beschränkung der Wähler aufgehoben, sie hat das allgemeine Stimmrecht erweitert, und gestattet, in den Großen Rath Jeden zu wählen, der stimmfähig und mehr als 25 Jahre alt ist. In der Verfassung dominirt daher der Geist der Erweiterung der Volksrechte, und wenn man also den Art. 16 nach dem Sinne und Geiste der Verfassung interpretirt, so gelangt man zu der Auslegung, welcher nicht der Antrag des Regierungsrathes, sondern derjenige der Kommission entspricht. Es scheint mir daher, wir können nicht wohl anders, als die Ansicht der Kommission theilen, und ich sehe nicht ein, wie man einem, der ein Schuldenverhältnis kontrahirt hat, mit Rücksicht auf seine Wahl in den Großen Rath verbieten wollte, dasselbe länger fortbestehen zu lassen. Es scheint mir überhaupt, es wäre unpassend, wenn diese neue Legislatur, die mehr oder weniger zu ihrem Programm eine Erweiterung der Volksrechte als Motto hat, dieselben durch ihren ersten Beschluß beschränken würde, trotzdem, daß die Verfassung dies nicht verlangt. — Ich unterstütze daher den Antrag der Kommission.

Stämpfli, Bankpräsident. Nur einige kurze Bemerkungen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat

einen Vorgang aus dem Jahre 1847 zitiert, wir haben aber auch Vorgänge vom Jahre 1850. Damals fanden sehr leidenschaftliche Parteidramen statt, und wenn ich auf die damaligen Verhandlungen zurückkomme, so soll sich Niemand beleidigt fühlen. Im Jahre 1850 lagen drei ähnliche Fälle zum Entscheide vor. Der erste Fall betraf den Abbe Belet, dessen Wahl angefochten war, weil er päpstlicher Kämmerer war. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob die Stelle eines päpstlichen Kämmerers ein weltliches oder ein geistliches Amt sei. Die Ansicht dominirte, dieses Amt hänge mehr mit dem Hofleben des römischen Stuhles, als mit den kirchlichen Verhältnissen zusammen; man hat daher mit ziemlicher Mehrheit die Unvereinbarkeit dieser Stelle mit derjenigen eines Großenratsmitgliedes erklärt. Der zweite Fall betraf den Herrn v. Gonzenbach, von dem man sagte, er sei im Besitze von einigen fremden Orden. Herr v. Gonzenbach gab dies zu, erklärte aber, er werde die Orden während der Zeit seiner Amtszeit nicht tragen. Das Ergebnis der Abstimmung stand mit dem vorigen Beschlusse im Widerspruch; es fielen nämlich für Zulassung des Herrn v. Gonzenbach 118, dagegen 101 Stimmen. Der dritte Fall endlich betraf den Herrn v. Graffenried, in Betreff dessen Zulassung schon im Jahre 1847 ein Beschluss gefasst worden, und der also im Genusse eines englischen Retraitegehaltes war. Wie im Jahre 1847 hat Herr v. Graffenried auch im Jahre 1850 erklärt, auf den persönlichen Bezug seiner Pension so lange zu Gunsten einer wohltätigen Verwendung verzichten zu wollen, als er Mitglied des Großen Rathes sein werde. Im Jahre 1850 wurde Herr v. Graffenried, entgegen dem Beschlusse von 1847, mit 114 gegen 112 Stimmen zugelassen. Da haben wir also widersprechende Entscheide vor uns, so daß wir uns auf Vorgänge nicht berufen können, sondern uns einfach fragen müssen: was will die Verfassung? Da habe ich die feste Überzeugung, daß im Verfassungsrath Niemand die Sache sich anders vorstelle, als so, daß Jemand, der eine Pension beziehe, nicht im Großen Rath sitzen könne, und wenn man irgendwie den Gedanken gehabt hätte, daß die Sache später anders ausgelegt werden würde, so hätte man den Artikel gewiß deutlicher redigirt. Wenn man nun sagt, ein Entscheid nach dem Antrage des Regierungsrathes hätte die und die fatalen Konsequenzen, so ist dies in meinen Augen ebenfalls durchaus nicht maßgebend, sondern wir haben uns einfach an die Verfassung zu halten. Zunächst sage ich: Pensionen sind Pensionen, mögen sie nun herrühren, von wem sie wollen, werden sie von diesem oder jenem Staate bezahlt, und mögen es Militär-, Civil- oder Professorenpensionen sein; und wenn die Verfassung einfach von Pensionen spricht, so haben wir nichts danach zu fragen. Aus dem nämlichen Grunde hängt es auch nicht davon ab, ob Neapel heute noch ein Königreich sei oder nicht. Wenn man ferner sagt, die Pension des Herrn Fenninger sei im Schuldbuche eingetragen, es handle sich also um ein civilrechtliches Verhältniß, so ist darauf zu bemerken, daß in jedem Staate, der eine geordnete Verwaltung hat, die Pensionen im Schuldbuche eingetragen sind, und wenn man daher annehmen wollte, daß eine Pension, die daselbst eingetragen ist, ein civilrechtlicher Anspruch sei, so hätte der fragliche Artikel der Verfassung gar keinen Sinn mehr. Nach meinem Dafürhalten haben wir bloß zu fragen: Bezieht Jemand eine Pension oder nicht? und wenn diese Frage bejaht werden muß, so ist es mit der Verfassung nicht vereinbar, daß der Betreffende im Großen Rath sitzt. Wenn man sagt, in der Bundesversammlung werde es auch anders ausgelegt, so ist meines Wissens da ein solcher Fall noch nie vorgekommen, ich glaube aber die Überzeugung aussprechen zu können, daß ein Mitglied des Nationalrathes, das eine Pension bezöge, eben nicht im Nationalrath sitzen würde. Man sagt ferner, in der heutigen Zeit herrsche die Tendenz der Erweiterung der Volksrechte, welche beschränkt würde, wenn man dem Volke

nicht die Freiheit ließe, nach seinem Gutfinden eine Wahl zu treffen. Ich faßte aber die betreffende Verfassungsbestimmung nicht in dem Sinne auf, als enthalte sie eine Beschränkung der Volksrechte. Im Gegentheil! sie soll eine Garantie für den Staat enthalten dagegen, daß Diejenigen, welche das Wohl des Landes zu berathen haben, nicht in solchen Beziehungen stehen, die möglicherweise eine reine Stimmgebung trüben könnten. Ich glaube, wir sollen treu und gewissenhaft dem betreffenden Artikel der Verfassung nachleben, und in einem so delikaten Punkte lieber zu gewissenhaft sein, als zu wenig. Läßt man in solchen Punkten die Sache nach und nach so gehen, so hat dies gar leicht zur Folge, daß Prinzipien verloren, die früher von großer Bedeutung waren. Noch ein Wort im Betreff der Bemerkung, man brauche heutzutage die Sache nicht so genau zu nehmen, indem derartige Beziehungen zu fremden Staaten jetzt von keiner Bedeutung mehr seien. Ich gebe zu, daß dies vielleicht im jetzigen Moment der Fall ist, wer bürgt uns aber dafür, daß die Verhältnisse nicht wieder ändern können? Dieses Verbot der Pensionen hängt zusammen mit dem Verbot der Kapitulationen und dem Verbot des Reislaufes; es datirt nicht etwa bloß vom Jahre 1830, sondern schon von früheren Jahrhunderten her; allerdings wurde es in den dreißiger Jahren zum ersten Male ziemlich allgemein in die schweizerischen Verfassungen aufgenommen. Es ist ein Glück, daß diese Verbote erlassen worden sind; wenn heute noch Kapitulationen mit fremden Staaten existirten, infolge welcher bernische Regimenter mit besonderer Erlaubniß der Regierung in fremden Diensten ständen, so mögen Sie sich selbst vorstellen, in welche Lage wir da unter Umständen kommen könnten. Dieses Verbot ist also ganz gerechtfertigt, und da nun noch diese Pensionsfrage damit zusammenhängt, von welcher in der Verfassung auch die Rede ist, so kann ich nicht zu dem Antrage der Kommission stimmen. Es ist mir leid, daß das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden muß, der Wortlaut der Verfassung geht mir aber über Alles.

Dr. Tieche. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um einen langen Vortrag zu halten. Da die H.H. Migy und Stämpfli sich auf den verfassungsmäßigen Boden stellten, so werde auch ich daran festhalten, um zu zeigen, daß die Anschauungsweise des Großen Rathes zu allen Zeiten nicht immer die nämliche war, und diese Behörde den Art. 16 der Verfassung im Jahre 1847 nicht auf die gleiche Weise, wie im Jahr 1850 anwendete. Ein Jeder erinnert sich der Aufregung, welche zu dieser Zeit im Kanton Bern herrschte, denn wir haben in diesem Saale eine ansehnliche Zahl Deputirter, welche damals hier saßen. Die Wahlen mehrerer Kreise waren angefochten, die einen wegen der Orden, welche die Gewählten besaßen, die andern wegen der Pensionen, welche die Bürger, welchen das Volk seine Stimme gab, bezogen, und eine dritte Kategorie wegen der Dienstverhältnisse, welche zwischen ihnen und einem fremden Staate bestanden. Man hat die Wahl des Herrn Abbe Belet angeführt, welcher päpstlicher Kämmerer war; es war in der That das erste Mal, daß ein Kämmerer des Papstes berufen war, daß Volk im Schoße des Großen Rathes zu vertreten. Man erschrak vor dieser Doppellstellung, und der Große Rath suchte, die Verfassung in der Hand, den Abbe Belet fortzuschicken. Nachdem man die Frage vom Standpunkt der Verfassung aus untersucht und berathen hatte, legte der neue Deputirte seine Stelle als päpstlicher Kämmerer nieder und fuhr fort, im Großen Rath zu sitzen. Im Jahre 1850 beauftragte nun der Große Rath die Regierung, allen Regierungsstatthaltern die Weisung zu ertheilen, nachzuforschen, ob sich nicht noch andere Staatsbeamte in dem durch den Art. 16 der Verfassung vorgesehenen Falle befinden. In der durch die Bezirksbehörden gemachten Untersuchung bezeichnete der Regierungsstatthalter von Burgdorf einen Pfarrer, welcher sich in der Kategorie der Staats-

beamten befindet, von welcher der fragliche Artikel der Verfassung spreche. Es war Herr Pfarrer Frank in Kirchberg, welcher seiner Zeit bernischer Feldprediger in holländischen Diensten gewesen war. Im Jahr 1829 kehrte Herr Frank mit einer Pension in seine Heimat zurück und bewarb sich in seinem Kanton um die Pfarrei Kirchberg, welche ihm vertraut wurde, obwohl er eine Pension aus Holland bezog. Bei diesem Anlaß erstattete die Regierung dem Großen Rath Bericht, damit er darüber entscheide. Dieser Fall ist identisch mit demjenigen, der uns heute beschäftigt; Herr Frank bezog eine jährliche Pension aus Holland, wie Herr Fenninger eine Pension von der italienischen Regierung bezieht, obwohl er im Dienste eines Staates war, welcher heute nicht mehr besteht, und der Große Rath sprach sich nach der Berathung der Stellung des Herrn Pfarrers Frank dahin aus, daß die Stellung dieses Beamten nichts Verfassungswidriges habe und er seine Pfarrstelle beibehalten und seine Pension aus Holland fortbeziehen könne. Ich führe diese Thatsache an, indem ich, die Ansicht Ihrer Kommission theilend, die Hoffnung ausspreche, daß wir ihren Antrag bestätigen werden, was ich hiermit dem Großen Rath empfehle.

Dr. v. Gonzenbach. In Betreff der Frage, welches bei dem Erlaße der Verfassung in Bezug auf den fraglichen Artikel die waltende Ansicht gewesen sei, bin ich überzeugt, daß es diejenige war, welche die Herren Migy und Stämpfli ausgesprochen haben. Ich glaube, im Jahre 1846 habe man das darunter verstanden, und wenn die Diskussion so kurz war, so liegt der Grund hievon darin, daß der in Frage stehende Artikel der 46er Verfassung einfach eine beinahe wörtliche Wiederholung eines Artikels der Verfassung von 1831 ist, und man daher bereits etwas Gewohntes voraussetzte. Art. 10 der 31er Verfassung sagt nämlich: „Kein Glied des Großen Rathes und kein Beamter des Staates darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen.“ Warum hat man nun einen Unterschied zwischen Pension und Orden gemacht? Man sagte: während Einer Mitglied des Großen Rathes ist, darf er keinen Orden annehmen, ist aber Einer schon im Besitze eines Ordens, so darf ihn das Volk dessehnengeachtet in den Großen Rath wählen. So hat man im Jahr 1831 und später die Sache verstanden; ich habe hier in diesem Saale manchmal die Herren Lutstorf und Zimmerli mit ihren Orden sitzen sehen, ohne daß Jemand dachte, daß dieß gegen die Verfassung sei. Anders sah man die Sache in Betreff der Pensionen an, indem man der Ansicht war, der jährliche Bezug derselben sei allerdings eine alljährliche Erneuerung des Verhältnisses, indessen muß ich doch daran erinnern, daß Herr Oberst Lutstorf als gew. Legionär eine kleine Legionspension bezog. Herr Stämpfli hat vorhin bemerkt, ein derartiger Fall sei seines Wissens in den Bundesbehörden noch nie vorgekommen, ich will ihm aber ein Beispiel in Erinnerung rufen. (Der Redner zitiert den Herrn Oberst Ziegler, der eine holländische Pension beziehe). Indessen mache ich darauf aufmerksam, daß die Bundesverfassung in dieser Beziehung bestimmter lautet. Mit Rücksicht auf die Vorgänge haben wir vollständig freie Hand; denn wie Herr Stämpfli bemerkte, hat der Große Rath da nicht immer gleich entschieden. Wenn Sie aber dem Antrage der Regierung beipflichten, thun Sie dann da etwas Nationelles? Thut nicht vielmehr die Kommission, wenn sie sich auf den nämlichen Standpunkt stellt, den der Große Rath im Jahre 1850 eingenommen hat, etwas zu Rechtfertigendes? Gewiß! denn sie handelt nach dem Geiste der Verfassung, wie diese heute aufgefaßt werden soll, statt sich auf den Buchstaben der Verfassung zu stellen. Ich bin mit Herrn Stämpfli ganz einverstanden, daß es eine Zeit gab, wo es gut gewesen wäre, wenn man alle Diejenigen, die Pensionen oder Orden hatten, von den Staatsämtern ausgeschlossen hätte. Es gab eine Zeit, wo fast keine Regierung war, welche nicht eine

Pension hatte. Der König von England, die deutschen Thürfürsten, die schweizerischen Regierungen &c. besaßen Gnadenpensionen; damit mußte man aufräumen. Heutzutage aber entscheiden, wie Herr Manuel bereits anführte, die Grossräthe nicht mehr politische Fragen. Auch möchte ich sagen, daß der König Rothschild jetzt viel wichtiger ist, als eine Menge kleiner Fürsten, welche Bändchen und Dekorationen geben können. Wir sollen das Misstrauen nicht weiter treiben, als nöthig, und es freut mich, daß die Kommission ihren Antrag einstimmig stellt. Wir wollen nicht annehmen, daß der frankhafte Zustand, der in der Schweiz war, heute noch da existirt. Die fragliche Bestimmung war, was bei einer ansteckenden Krankheit die Quarantaine, man sagte: wer eine Pension oder einen Orden besitzt, den betrachten wir als frank und der kann nicht Mitglied der obersten Landesbehörde werden. Jetzt aber haben wir keine Cholera mehr — diese Auszeichnungen sind selten, und man kann wohl von Niemanden sagen, daß er durch ein solches Bändchen mehr an einen fremden Staat gebunden sei, als an das Vaterland durch alle die innigen Bände, die ihn an dieses knüpfen. Das letzte Mal, da eine solche Frage hier zum Entscheid kam, im Jahr 1850, wurde die fragliche Verfassungsbestimmung so interpretirt, wie heute die Kommission dieß thut. Im Jahre 1866 aber will man die Verfassung wieder umgekehrt interpretiren, wie sie allerdings seiner Zeit verstanden worden sein mag. Freilich hat Herr v. Graffenried im Jahre 1850 erklärt, während seiner Amts dauer auf den Genuss seiner Pension zu Gunsten einer wohlthätigen Verwendung Verzicht leisten zu wollen; es kommt aber schließlich auf das Gleiche hinaus, ob ich eine Pension selbst beziehe, oder ob eine Armenbehörde sie durch mich bezieht. Ich will Sie nicht länger aufhalten, möchte aber doch noch dem Herrn Manuel, der Herrn Riggeler zitiert hat, bemerken, daß, wie Behörden ihre Ansichten wechseln, dieß, wie es scheint, auch großen Rechtsgelehrten widerfährt; denn Herr Riggeler sagte im Jahre 1850 direkt das Gegenteil von dem, was ihm Herr Manuel in den Mund gelegt hat. Ich glaube jedoch, Herr Riggeler würde heute ebenfalls zu dem Kommissionalantrage stimmen.

Herr Berichterstatter. Die Frage ist so allseitig beleuchtet worden, daß der Große Rath nun mit Sachkenntniß darüber zu urtheilen im Stande ist. Es handelt sich um eine prinzipielle Frage, welche, ich wiederhole es, nicht bloß auf die Mitglieder des Großen Rathes, sondern auch auf die Beamten und Angestellten Anwendung findet und deshalb von großer Tragweite sein wird. Man hat sich auf Vorgänge berufen; ich gestehe es offen, daß ich hierauf nicht viel Werthe lege; denn es ist bekannt, daß politische Behörden sehr häufig wechseln, und wir haben gesehen, daß in Betreff ähnlicher Fragen der Große Rath ein Mal so, das andere Mal anders entschieden hat. Das geschieht sogar bei Gerichten, wo man es weniger annehmen sollte. Deshalb ist das Berufen auf Vorgänge immer ein heftles Argument, im vorliegenden Falle wird aber ein Vorgang durch den andern widerlegt, so daß wir ganz davon absiehen können und uns einfach fragen müssen: welches ist der Wortlaut und der Sinn und Geist unserer Verfassung? Herr v. Graffenried wurde im Jahre 1847 nicht zugelassen, im Jahre 1850 dagegen wurde seine Wahl als gültig anerkannt. Welches ist nun richtig? Herr v. Graffenried bezog eine Pension von England, also von einem Staate, der noch gegenwärtig besteht. Im vorliegenden Falle gestaltet sich die Sache aber viel günstiger. Herr Fenninger hat allerdings einem Staate in Italien, dem Königreich Neapel, gedient, und wenn er nun von diesem eine Rente beziehen würde, so würde dieselbe vielleicht nach der Auffassung des Herrn Stämpfli als eine Pension angesehen werden. Von diesem Staate bezieht Herr Fenninger aber keine Rente, sondern vielmehr von dem Königreich Italien, d. h. gerade von demjenigen Staate, welcher das Königreich Neapel auf der Land-

Karte gestrichen hat. Wie kann man nun sagen, es bestehe ein Pensionsverhältnis im eigentlichen Sinne des Wortes zwischen Herrn Fenninger und dem Königreich Italien? Dies ist offenbar in keiner Weise der Fall, und alle die Gründe, von denen Herr Stämpfli sagte, daß sie den Verfassungsrath geleitet haben, sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Die Kommission legt Gewicht darauf, daß es sich um ein civilrechtliches Verhältnis zwischen Herrn Fenninger und dem Staate Italien handelt, so daß da von keinem abhängigen Verhältnisse die Rede sein kann, indem er jeden Augenblick den Fiskus von Italien vor Gericht zitieren und zur Bezahlung der Rente verurtheilen lassen kann. Wenn Sie annehmen, eine solche lebenslängliche Rente, die irgend ein Staatemanden schuldet, begründe ein Abhängigkeitsverhältnis, so müssen Sie das nämliche auch von jedem Rentenbesitzer, jedem Besitzer von Staatspapieren annehmen. Der Unterschied ist bloß der, daß die Rente des Herrn Fenninger mit seinem Leben erloscht, während eine gewöhnliche Kapitalrente fort- dauert, bis das Kapital zurückbezahlt ist; juristisch aber ist hier kein Unterschied, und jedenfalls kann von einem Abhängigkeitsverhältnis nicht die Rede sein. Der Herr Regierungspräsident glaubt, die Bundesverfassung gehe weniger weit als die Kantonsverfassung. Ich sehe aber die Sache ganz anders an. Die Kantonsverfassung sagt ausdrücklich, kein Mitglied des Großen Rathes dürfe eine Pension, Orden u. c. annehmen. Nun hat bereits Herr Manuel auseinandergesetzt, was unter dem Begriffe "annehmen" zu verstehen sei; man nimmt nur ein einziges Mal an, nachher ist der Vertrag geschlossen, und wenn einzelne Raten bezogen werden, so ist der Betreffende eben schuldig, dieselben auszubezahlen. Der Art. 16 unserer Kantonsverfassung wurde zuerst beinahe wörtlich in die Bundesverfassung aufgenommen; nachher fand man aber, er genüge nicht, um diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche bereits im Besitze solcher Pensionen sind; hätte man diese Ansicht nicht gehabt, so hätte man das zweite Alinea des Art. 12 der Bundesverfassung nicht noch ausdrücklich hinzugefügt, welches sagt: „Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.“ Die Tagesschriftenredaktoren haben gewußt, was sie redigiren, und hätten gewiß nicht einen solchen Pleonasmus in's Gesetz aufgenommen, wenn sich die Sache von selbst verstanden hätte. Die Bundesverfassung steht also einander gegenüber: 1) das Annehmen einer Pension u. dgl. (was die bernische Verfassung ebenfalls kennt), und 2) den Fall, daß der Betreffende bereits im Besitze der Pension u. c. ist, wenn seine Wahl stattfindet. Ich erblicke daher hierin vielmehr einen Umstand, welcher zu Gunsten des Antrages der Kommission spricht. Sie werden nun entscheiden; natürlich hängt das Schicksal und das Wohl des Kantons nicht von diesem Entcheid ab, es ist aber immerhin wünschbar, daß man einem Manne, dem die Bevölkerung ihr Zutrauen geschenkt hat, und gegen den im Uebrigen gar nichts einzubewenden ist, Sitz und Stimme im Großen Rathen nicht verweigert.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission, also Bulas-  
fung des Herrn Fenninger 129 Stimmen.  
Dagegen 64 "

#### 7) Wahl des Herrn Xavier Kohler, Professor, im Wahlkreise Courtematche.

Herr Berichterstatter. Es stehen nur noch zwei Fälle in Frage. Der erste betrifft die Wahl des Herrn X. Kohler,

Professor in Bruntrut. Laut § 20 der Verfassung sind alle Staatsstellen mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbar. Herr Kohler hat aber bereits erklärt, daß er für seine Großerathsstelle optire, so daß die Frage als erledigt zu betrachten ist. Der Regierungsrath stellt den Antrag, Herr Kohler sei einzuladen, sich zum Verzicht auf seine Lehrstelle an der Kantonschule in Bruntrut, oder auf seine Großerathswahl zu entscheiden. Die Kommission ist mit diesem Antrage einverstanden; hat Herr Kohler bereits optirt, so wird die Sache um so einfacher sein.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### 8) Vorstellung betreffend die Wahl des Herrn Feune im Wahlkreise Delsberg.

Herr Berichterstatter. Gegen die Wahl des Herrn Feune, Redaktor des französischen Amtsblattes, ist eine Vorstellung eingelangt, in welcher behauptet wird, diese Stelle sei mit seiner Großerathsstelle unvereinbar. Der Regierungsrath theilt diese Ansicht nicht und trägt daher auf Tagesordnung an, und auch die Kommission muß diesem Antrage beitreten. Die Gründe hierzu sind in Kürze folgende. Die Arbeit des Redaktors oder Direktors des jurassischen Amtsblattes wird, wie diejenige des deutschen, zur Konkurrenz ausgeschrieben, und vom Regierungsrathe jeweilen auf den Antrag der Finanzdirektion vergeben. Es erfolgt also die Hingabe an Denjenigen, der die gewünschten Bedingungen am besten erfüllt, zu festgesetztem Preise; eine Wahl findet aber nicht statt. Man kann nun unmöglich solche Personen, denen der Staat eine Arbeit unter gewissen Konditionen vergibt, als beförderte Angestellte ansehen, sonst müßte auch ein Werkmeister, dem der Staat den Bau öffentlicher Gebäude übergeben, ja jeder Anwalt, dem der Staat die Führung eines Prozesses übertragen hat, momentan wenigstens als befördeter Staatsangestellter angesehen werden. Ferner kann eine öffentliche Anstellung bloß ein bernischer oder Schweizerbürger erhalten, der Druck und die Korrektur des Amtsblattes könnte aber auf dem Wege der freien Konkurrenz auch ebensogut einem Fremden zugeschlagen werden, so daß schon dieser Umstand beweist, daß es sich da nicht um eine beförderte Anstellung handelt. Auch findet sich in dem Gesetz über die Bezahlungen der öffentlichen Beamten die Stelle des Herausgebers des französischen Amtsblattes nicht. Auf diese Gründe gestützt, stellt die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe, den Antrag, es sei über die fragliche Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag der Kommission wird ohne Bemerkung genehmigt.

Herr Präsident. Ich glaube, ich werde im Einverständnis mit der ganzen Versammlung reden, wenn ich der Kommission für ihren vollständigen und umfassenden Bericht den Dank ausspreche.

Herr Berichterstatter. Noch Eins. Herr Professor Kohler ist hier anwesend, und nachdem nun der ihn betreffende Antrag des Regierungsrathes genehmigt ist, wäre es vielleicht gut, wenn er seine Erklärung abgeben würde, in welchem Falle er sofort seine Stelle im Großen Rathen einnehmen, und an den Verhandlungen sich betheiligen könnte. Dies wird um

so weniger Schwierigkeit darbieten, als Herr Kohler seine Erklärung bereits schriftlich abgegeben haben soll.

Kohler erklärt, er habe bereits dem Herrn Staatschreiber angezeigt, daß er sich für die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rethes entscheide.

#### Wahl eines Präsidenten des Großen Rethes.

Ausgetheilt 221 Stimmzettel.

Eingelangt 219

Absolutes Mehr 110 " Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stämpfli, Bankpräsident	99
" D. v. Büren	93
" Stämpfli (ohne nähere Bezeichnung)	10
" Fürsprecher Hofer	8
" " Brunner	5

Die übrigen Stimmen zerplittern sich. Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgang geschritten.

#### Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 226 Balloten.

Absolutes Mehr 114.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stämpfli, Bankpräsident	119
" D. v. Büren	99
" Fürsprecher Hofer	6
" " Brunner	2

Gewählt ist somit Herr Jakob Stämpfli, Bankpräsident, in Bern.

Derselbe nimmt sofort den Vorsitz ein.

#### Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rethes.

Ausgetheilt 214 Stimmzettel.

Eingelangt 214

Absolutes Mehr 108 " Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Fürsprecher Brunner	164
" D. v. Büren	36
" Fürsprecher Hofer	5
" " Garlin	3

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Rudolf Brunner, Fürsprecher, in Bern.

#### Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Ausgetheilt 214 Stimmzettel.

Eingelangt 212

Absolutes Mehr 107 " Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Fürsprecher Hofer	138
" Garlin	47
" D. v. Büren	19
" Fürsprecher Karrer	2

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Friedrich Hofer, Fürsprecher, in Thun.

#### Wahl zweier Stimmenzähler.

Bernard. Da es möglich ist, daß einige Stimmen auf mich, sowie auch auf Herrn Rösti, als Stimmenzähler fallen werden, so scheint es mir angemessen, daß man zwei andere Stimmenzähler für die bevorstehende Wahlverhandlung bezeichne.

Der Herr Präsident, dieser Bemerkung Rechnung tragend, bezeichnet die H. Schler und v. Goumoens, um die H. Bernard und Rösti in ihren Funktionen als provisorische Stimmenzähler zu ersehen.

#### Erste Wahl.

Ausgetheilt 221 Stimmzettel.

Eingelangt 220

Absolutes Mehr 111 " Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bernard	113
" v. Wattenwyl-Guibert	86
" Rösti	15
" Lehmann	1

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist also Herr Olivier Bernard, Notar, in Fornet-dessous.

#### Zweite Wahl.

Imr. Da ich gesehen, daß mein Name auf einem Wahlvorschlag für Stimmenzähler steht, so erkläre ich zum Voraus, daß ich eine auf mich gefallene Wahl nicht annehmen könnte.

Ausgetheilt 217 Stimmzettel.

Eingelangt 216

Absolutes Mehr 109 " Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rösti	114
" v. Wattenwyl-Guibert	92
" v. Goumoens	4
" Immer	3

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Es ist also gewählt Herr Christian Rösti, Notar, in Frutigen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß, da der Eidigung des Großen Räthes ein Namensaufruf vorausgehen müsse, er diese Förmlichkeit als erstes Geschäft auf die Sitzung von morgen verschiebe.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

##### Eidigung des Großen Räthes.

Es schwören den verfassungsmäßigen Eid die deutschen Mitglieder in deutscher, die französischen Mitglieder in französischer Sprache. — Unbeeidigt bleiben:

- 1) die Herren Hofstetter und Thönen, vom Wahlkreise Frutigen, deren Wahl angefochten ist;
- 2) die erst am 3. Juni erwählten Herren Röthlisberger vom Wahlkreise Lauperswyl, Wenger vom Wahlkreise Riggisberg, B er i e d e r vom Wahlkreise Belp, Hubacher vom Wahlkreise Thierachern, Nusbaum vom Wahlkreise Höchstetten, Bracher und Geiser vom Wahlkreise Langenthal, da die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist;
- 3) die mit Entschuldigung abwesenden Herren Röthlisberger, Gustav, Müller von Weissenburg und Gouvernor von Les Bois.

##### Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes.

###### Erstes Mitglied.

Ausgetheilt 223 Stimmzettel.  
Gingelangt 222  
Absolutes Mehr 112 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Weber, Regierungsrath	206
" Kurz, "	4
" Karlen, "	2
" Mign, "	1

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Somit ist gewählt Herr Johann Weber, Regierungsrath, in Bern.

###### Zweites Mitglied.

Ausgetheilt 226 Stimmzettel.  
Gingelangt 223  
Absolutes Mehr 112 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kurz, Regierungsrath	180
" Karlen, "	24
" Kummer, "	5
" Byro, Gerichtspräsident	2

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Erwählt ist also Herr Ludwig Kurz, Regierungsrath, in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufruf sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernor, Müller in Weissenburg, Nusbaum, Röthlisberger, Gustav; Wenger, Jakob.

## Drittes Mitglied.

Ausgetheilt 230 Stimmzettel.  
Eingelangt 229  
Absolutes Mehr 115 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kilian, Regierungsrath	97	
" Kummer, "	91	
" Karlen, "	21	
" v. Gonzenbach, Großerath	6	

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

## Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 227 Balloten.  
Absolutes Mehr 114 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scherz, Regierungsrath	113
" v. Gonzenbach, Großerath	101
" Karlen, Regierungsrath	8
" Kummer, "	4
" Ungültig	1

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird noch einmal abgestimmt.

Herr Kummer fällt aus der Wahl.

## Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 227 Balloten.  
Absolutes Mehr 114 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kilian, Regierungsrath	120	
" Kummer, "	100	
" Karlen, "	7	
" v. Gonzenbach	0	

Somit ist gewählt Herr Friedrich Kilian, Regierungsrath, in Bern.

## Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 228 Balloten.  
Absolutes Mehr 115 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scherz, Regierungsrath	119
" v. Gonzenbach, Großerath	100
" Karlen, Regierungsrath	9

Es ist somit gewählt Herr Jakob Scherz, Regierungsrath, in Bern.

## Viertes Mitglied.

Ausgetheilt 230 Stimmzettel.  
Eingelangt 229  
Absolutes Mehr 115 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scherz, Regierungsrath	102	
" v. Gonzenbach, Großerath	92	
" Kummer, Regierungsrath	10	
" Karlen, "	9	

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

## Fünftes Mitglied.

Ausgetheilt 227 Stimmzettel.  
Eingelangt 226  
Absolutes Mehr 114 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Hartmann, Regierungsrath	104
" Byro, Gerichtspräsident in Thun	58
" v. Gonzenbach, Großerath	41
" Karlen, Regierungsrath	13

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

## Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 222 Balloten.  
Absolutes Mehr 112 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Hartmann, Regierungs-rath	116
" Gyro, Gerichtspräsident	80
" v. Gonzenbach, Großerath	23
" Karlen, Regierungs-rath	3

Herr Joh. Jak. Hartmann, Regierungs-rath, in Bern, ist somit gewählt.

## Sechstes Mitglied.

Ausgetheilt 224 Stimmzettel.  
Eingelangt 224  
Absolutes Mehr 113 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Jolissaint, Großerath	123
" Moschard, alt-Regierungs-rath	68
" Karlen, Regierungs-rath	11
" Desvoignes, Regierungs-rath	5

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Peter Jolissaint, Fürsprecher, in St. Immer.

## Siebentes Mitglied.

Ausgetheilt 219 Stimmzettel.  
Eingelangt 218  
Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Albert v. Wattenwyl, Gemeindrath in Bern	120
" Karlen, Regierungs-rath	81
" Kummer, "	9
" Migy, "	3

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Albert v. Wattenwyl, Gemeindrath, in Bern.

## Achtes Mitglied.

Ausgetheilt 224 Stimmzettel.  
Eingelangt 222  
Absolutes Mehr 112 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer, Regierungs-rath	84
" Karlen,	67
" Schneider, Gerichtspräsident, in Frutigen	58
" v. Gonzenbach, Großerath	3

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

## Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 226 Balloten.  
Absolutes Mehr 114 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Karlen, Regierungs-rath	102
" Kummer,	86
" Schneider, Gerichtspräsident	36
" v. Gonzenbach, Großerath	1

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird noch einmal abgestimmt.

Herr v. Gonzenbach fällt aus der Wahl.

## Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 221 Balloten.  
Absolutes Mehr 111 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Karlen, Regierungs-rath	125
" Kummer,	85
" Schneider, Gerichtspräsident	10

Gewählt ist somit Herr Joh. Jak. Karlen, Regierungs-rath, in Bern.

## Neuntes Mitglied.

Ausgetheilt 227 Stimmzettel.  
Eingelangt 227  
Absolutes Mehr 114 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Migy, Regierungs-rath	126
" Kummer,	52
" Prof. Köhler, Großerath	32
" Carlin, Großerath	8

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Paul Migy, Regierungs-rath, in Bern.

Nachdem auf die Anfrage des Herrn Präsidenten von den neu gewählten Herren Regierungsräthen Diejenigen, die anwefend sind, nämlich die Herren Weber, Kurz, Hartmann, Karlen und Wigny, die Annahme der Wahl erklärt, die Herren Jolissaint und v. Wattenwyl sich Bedenkzeit bis Morgen ausgebeten, wird, auf den Antrag des Herrn Präsidenten, beschlossen, noch die

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes vorzunehmen.

Ausgetheilt 199 Stimmzettel.

Eingelangt 198

Absolutes Mehr 100 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Weber, Regierungsrath	152
" Kurz,	27
" Wigny,	7
" Scherz,	4

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Gewählt ist also Herr Regierungsrath Weber in Bern.

Schließlich wird noch folgender Anzug des Herrn Großrath Zahler verlesen:

Der Unterzeichnete stellt anmit an den Großen Rath den Antrag:

Es solle die Frage untersucht werden, ob das bestehende Wechselgesetz nicht einer neuen Untersuchung und allfälligen Änderung zu unterwerfen sei.

Herr Präsident. Der Anzugsteller, Herr Zahler, erklärt sich damit einverstanden, daß dieser Anzug erst auf die folgende Session an die Tagesordnung zu setzen sei.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 7. Juni 1866.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgendende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Ducommun, Gouvernon, Müller in Weissenburg, Nöthlisberger, Gustav; Wenger, Jakob. Ohne Entschuldigung: die Herren Gygar in Bleienbach, Hubacher, Keller in Schaubhaus, Knechtenhofer in Hoffstetten, König in Neuenegg, Ruchti, Streit in Zimmerwald, Willi, Beerleder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident erucht hierauf die Herren Jolissaint und von Wattenwyl, sich über die Annahme der auf sie gefallenen Wahl zu Mitgliedern des Regierungsrathes auszusprechen.

Jolissaint. Ich hätte viele Gründe, um das wichtige Mandat, welches sie mir gestern anvertraut haben, abzulehnen; angesichts der Lage jedoch, in welcher sich das Land gegenwärtig befindet, ist es für mich eine Pflicht, dasselbe anzunehmen. Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten der mir übertragenen Aufgabe, aber ich rechne auf die Unterstützung seitens der Mitglieder des Regierungsrathes und auf dieseljenige des Großen Rathes. Betreffend die von mir zu befolgende Richtung, werde ich immer vorwärts schauen und nur auf die Vergangenheit zurückblicken, um darin Belehrung zu finden.

v. Wattenwyl, Gemeinderath. Die Annahme der auf mich gefallenen Wahl fällt mir unter den obwaltenden Umständen außerordentlich schwer, ich kann mich daher nicht dazu entschließen. Ich weiß wohl, daß ich durch meine Ablehnung eine große Zahl von Freunden und Wählern vor den Kopf stoße und eine große Verantwortlichkeit auf mich läge, ich will aber lieber heute meinen Freunden und Wählern nicht entsprechen, als später gehegten Hoffnungen und Erwartungen vielleicht nicht entsprochen zu haben. Ich danke der Versammlung für das mir erwiesene Zutrauen und werde mich bestreben, als Mitglied des Großen Rathes dem Vaterlande nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen.

Herr Präsident. Es fragt sich nun, ob man sofort eine andere Wahl an Platz des ablehnenden Herrn v. Wattenwyl treffen will, und wenn ja, ob dies vor der Wahl der Bittschriften- und der Staatswirtschaftskommission, oder nachher geschehen soll. Ich schlage vor, die Wahl sofort vorzunehmen.

Girard. Die Ablehnung des Herrn v. Wattenwyl setzt uns Alle in Erstaunen. Gestern rechneten wir darauf, daß er seine intellectuellen und jungen Kräfte dem Dienste des Kantons widmen werde. Da es jedoch anders ist, so scheint es mir, daß man die noch zu treffende Wahl auf die künftige Session verschieben sollte; auf diese Weise hätten wir Zeit, die Person auszuwählen, die uns am besten eonvenieren würde; dieser Aufschub bringt übrigens durchaus keinen Nachtheil mit sich. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath zu verschiedenen Zeiten nur aus acht Mitgliedern zusammengelegt war, welche während drei und sogar sechs Monaten funktionirt haben, ohne daß es für die Geschäfte schädlich gewesen wäre. Ich beantrage daher, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes, welches Herrn v. Wattenwyl ersetzen soll, auf die nächste Session zu verschieben.

Herr Präsident. Es wäre der Stellung des Großen Rathes nicht angemessen, wenn wir jetzt auseinander gehen würden, ohne den Regierungsrath ganz bestellt zu haben, in dessen mögen Sie darüber entscheiden.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung überhaupt	37 Stimmen.
Dagegen	145 "
Für sofortige Wiederbesetzung	120 "

#### Tagesordnung:

##### Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Ausgetheilt 214 Stimmzettel.  
Eingelangt 210  
Absolutes Mehr 106 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer, Regierungsrath	94
" Schneider, Gerichtspräsident, in Frutigen	47
" Dr. Manuel, Großerath	23
" v. Gonzenbach "	12

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

#### Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 208 Balloten.  
Absolutes Mehr 105 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer, Regierungsrath	99
" Schneider, Gerichtspräsident	92
" Dr. Manuel, Großerath	13
" v. Gonzenbach "	2

ungültig

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ist, so wird die Abstimmung wiederholt und fällt Herr v. Gonzenbach aus der Wahl.

#### Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 210 Balloten.  
Absolutes Mehr 106 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schneider, Gerichtspräsident	106
" Kummer, Regierungsrath	100
" Dr. Manuel, Großerath	3

Somit ist gewählt Herr Gottlieb Schneider, Gerichtspräsident, in Frutigen.

#### Wahl der Bittschriftenkommission.

Da die Versammlung alle Wahlen der Bittschriftenkommission, sowie nach Beendigung derselben die Wahlen der Staatswirtschaftskommission, zusammen vornehmen zu lassen beschließt, so vermehrt der Herr Präsident die Stimmenzähler um drei Gruppen, bestehend aus:

Herrn Fürsprecher Marti, und  
" v. Goumoëns.

Herrn Greub, und  
" Salchli.

Herrn Rudolf Schmid, und  
" Hauert.

Nach Austheilung und Einsammlung der Stimmzettel für die Wahl der Bittschriftenkommission verliest der Herr Präsident folgende, diesen Morgen eingelangte Anzüge:

1) Der Herren Hofer, Brunner, Fürsprecher, Byro, v. Känel, Fürsprecher; v. Wattenwyl-Guibert, Witschler, v. Wattenwyl, Eduard; v. Werdt, v. Gross, und Ott, lautend:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes beantragen:

es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der Biffer 4 des Art. 6 der Staatsverfassung vorzulegen.

Die Unterzeichneten wünschen, daß dieser Anzug in der Sommersitzung behandelt werde.

2) Der Herren Zahler, Perrot, Steiner, Turer, v. Büren, Friedli, Stucki, Hartmann, Friedrich; Struchen in Bühl, Arn, Struchen in Werdthof, v. Tavel, Tschärner, Geissbühler, Keller, Johann; Brunner, alt Regierungsrath; Michel, v. Goumoëns, v. Wattenwyl von Rubigen, Wegmüller, Löffel, Egger, Kaspar; Krebs, Wenger, Joseph; v. Steiger, Gruber, Fischer, Viechtli, Jakob; Lehmann in Langnau, Viechtli, Joh.; Bärtschi, Lenz, Schären, Dähler, Schori, Johann; Stämpfli, Christen; Streit, Gottlieb; Walther, Thönen, Küng und Kohli, folgenden Inhalts:

Die Unterzeichneten stellen hiermit den Anzug, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Grossen Rath in Ausführung des § 6, Alinea 4 der Staatsverfassung ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, wodurch diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Volke in seinen politischen Versammlungen zur Entscheidung übertragen werden sollen, und zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, deren nähere Begrenzung den Bestimmungen des vorzulegenden Gesetzes vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

3) Des Herrn Präsidenten Stämpfli, lautend:

es solle der Regierungsrath über die Frage Bericht erstatten, ob das Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze derselben gestellt werde;

fernern, ob nicht die Kompetenzen der Regierungstatthalter, Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die oberste Behörde zu gelangen haben.

4) Des Herrn Samuel Steiner, des Inhalts:

Angesichts der in unserm Kanton zunehmenden Banknotenzirkulation entsteht die Nothwendigkeit, durch gesetzliche Bestimmungen das Publikum möglichst vor Schaden zu bewahren und die Frage zu untersuchen, ob die Befugniß zur Banknotenausgabe nicht einzig und ausschließlich der Kantonalbank einzuräumen sei.

Es wird daher beantragt, der Regierungsrath möge eingeladen werden, mit Beförderung einen dahin zielenden Gesetzesentwurf zu berathen und dem Grossen Rath vorzulegen.

5) Der Herren X. Kohler, Feune, Hennemann, Boivin, Prêtre, Moschard, Koller, Hussen, Folletête, lautend:

es seien das Wahlgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetzesbestimmungen in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß den Bürgern die Stimmgebung möglichst erleichtert werde.

6) Der Herren Gygar, Jakob, und Gräub folgenden Inhalts:

die Burgernutzungen im Kanton Bern werden, wie solche in den meisten, fast in allen Nutzungsreglementen geordnet und festgestellt sind, an die Bedingung geknüpft:

dass der Nutznießer in der Burgergemeinde selbst wohne, verheirathet sei, oder Feuer und Licht besitze u. s. w.

Solche Bestimmungen hindern die freie Entwicklung, veranlassen oder zwingen die Burger, an der Scholle zu fleben, oder aber auf die Nutzungen zu verzichten. Daraus entsteht der so vielfach besprochene Burgerkopf mit allen daran hängenden Uebeln und Ungerechtigkeiten.

Um diesem abzuhelpfen und die Burgernutzungen billig und gerecht zu ordnen, stellen die Unterzeichneten folgenden

Antrag:

Die Regierung solle so bald möglich ein Gesetz zur Berathung vorlegen, durch welches namentlich bestimmt wird:

a) daß die Berechtigung zum Bezug der Burgernutzung nicht mehr an die Bedingung geknüpft werde, daß der Burger in seiner Burgergemeinde wohnen müsse, son-

Tagblatt des Grossen Rathes 1866.

dern alle in der Schweiz wohnenden gleiche Berechtigung haben; und  
b) daß einzig das Alter der Burger die Berechtigung zum Bezug bestimme.

Es wird ferner verlesen:

7) Mahnung des Herrn X. Kohler und Mithafte, lautend wie folgt:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes,

in Erwägung einerseits, daß der Große Rath den Bau der jurassischen Eisenbahnen als im allgemeinen Interesse des Kantons liegend erkannt hat, anderseits, daß es für die Burger- und Einwohnergemeinde von Pruntrut, sowie für die Vertreter des St. Immerthales von Wichtigkeit ist, zu wissen, welche Subvention sie vom Staate zu beanspruchen haben,

beantragen:

es möchten die bereits beim Grossen Rath hängigen Subventionsgesuche für die Linten Pruntrut-Delle und St. Immer-Convers in der nächsten Session an die Tagesordnung gesetzt werden.

Das Ergebnis des ersten Wahlganges für die sieben Stellen der Bittschriftenkommission ist folgendes:

Ausgetheilt 181 Stimmzettel.  
Eingelangt 180  
Absolutes Mehr 91 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Dr. Manuel	174
"	Morgenthaler, Fürsprecher	163
"	Byro, Gerichtspräsident	100
"	Marti, Fürsprecher	94
"	Girard, Oberst	94
"	Gfeller, von Signau	89
"	Kaiser, von Büren	87
"	Nebi, Fürsprecher	84
"	v. Känel, Fürsprecher	77
"	Boivin	75
"	Michel, Fürsprecher	73
"	Karrer	71
"	Brunner	4
"	Salchli	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit sind gewählt die Herren Dr. Manuel, in Bern, Morgenthaler, Fürsprecher, in Burgdorf, Byro, Gerichtspräsident, in Thun, Marti, Fürsprecher, in Biel, und Girard, Oberst, in Nenau.

Da für die übrigen zwei Stellen der Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird nochmals abgestimmt. Der Herr Präsident entscheidet durch's Voos, welcher der Herren Brunner und Salchli in der Wahl zu bleiben hat. Herr Salchli fällt aus der Wahl.

## Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 178 Stimmzettel.  
Eingelangt 177  
Absolutes Mehr 89 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Aebi	91
" Gfeller	73
" Kaiser	65
" v. Känel	45
" Boivin	36
" Michel	20
" Karrer	9
" Brunner	8

Es ist somit gewählt Herr Aebi, Fürsprecher, in Bern.

Für die letzte Stelle wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

Aus der Wahl fallen die Herren Michel, Karrer und Brunner.

## Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 177 Balloten.  
Absolutes Mehr 89 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gfeller	77
" v. Känel	49
" Boivin	31
" Kaiser	21

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zu einer neuen Abstimmung geschritten.

Herr Kaiser fällt aus der Wahl.

## Vierter Wahlgang.

Ausgetheilt 163 Balloten.  
Absolutes Mehr 82 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gfeller	80
" v. Känel	63
" Boivin	20

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ist, so wird die Abstimmung wiederholt, und fällt Herr Boivin aus der Wahl.

## Fünfter Wahlgang.

Ausgetheilt 173 Balloten.  
Absolutes Mehr 87 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gfeller	87
" v. Känel	86

Gewählt ist also Herr J. U. Gfeller, in Signau.

## Wahl der Staatswirthschaftskommission.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzettel wird die Sitzung um 11½ Uhr bis 12 Uhr unterbrochen. Bei Wiederaufnahme derselben eröffnet der Herr Präsident, daß das Ergebnis des ersten Wahlganges folgendes ist:

Ausgetheilt 180 Stimmzettel.  
Eingelangt 180  
Absolutes Mehr 91 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Dr. v. Gonzenbach	154
" Vogel	136
" Thormann	130
" Karrer	98
" Rudolf Schmid	97
" Seßler	96
" Dr. Tieche	93
" S. Steiner	91
" Brunner, alt-Regierungsrath	89
" Michel	88
" Blösch	87
" Dähler	85

Die übrigen Stimmen zerplättern sich.

Es sind somit gewählt die Herren Dr. v. Gonzenbach, in Bern; Vogel, in Wangen; Thormann, in Bern; Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald; Schmid, Rudolf, in Griswyl; Seßler, in Biel; Dr. Tieche, in Reconviller, und S. Steiner, in Bern.

Da für die letzte Stelle der Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird nochmals abgestimmt.

Es bleiben in der Wahl die Herren Brunner, Michel, Blösch und Dähler.

## Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 166 Balloten.  
Absolutes Mehr 84 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Michel	51
" Dähler	50
" Blösch	34
" Brunner	31

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum dritten Wahlgang geschritten.

Herr Brunner fällt aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 159 Balloten.  
Absolutes Mehr 80 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Dähler	85
" Michel	55
" Blösch	19

Gewählt ist somit Herr Dähler, alt-Regierungsrath, in Opplingen.

Hierauf wird ein fernerer Anzug verlesen, unterzeichnet von den Herren Gfeller in Wichtach, Lenz, Scheidegger, von Wattenwyl von Diesbach, Hartmann, Friedrich; Furer, von Werdt, Wegmüller, Joss, Perrot, v. Gonzenbach, Müller, Karl, und Stucki, folgenden Inhalts:

Da verschiedene Amtsschreiber durch die ihnen zukommenden Emolumente unverhältnismässig hohe Einkünfte haben, das Publikum sich aber vielfach über die zu leistenden Gebühren beschwert, so wird beantragt, die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, und dem Grossen Rathé sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtsschreibern eine fixe Bezahlung auszusetzen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht.

Nachdem die Herren Kilian und Scherz die Annahme der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes erklärt, leisten den verfassungsmässigen Eid:

Herr Regierungspräsident Weber.

" Regierungsrath Kurz.	Kilian.
" " Scherz.	
" " Hartmann.	
" " Jolissaint.	
" " Karl.	
" " Miqy.	

Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Herrn Regierungsrath Schneider, wenn er die Wahl annimmt, zu beeidigen, und provisorisch nach seinem Ermessen die Direktionen unter die Mitglieder zu vertheilen.

Hierauf werden folgende Spezialkommissionen bestätigt, die bereits unter dem abgetretenen Grossen Rathé aufgestellt wurden:

1) Die Kommission für das Konkordat über Freizügigkeit der Medizinalpersonen, bestehend aus:

Herrn Großerath Dr. Schneider,  
" " Dr. Manuel,  
" " Michel, Fürsprecher,  
" " Dr. Tieche,  
" " Kaiser in Büren.

2) Die Kommission für Errichtung eines Betriebsfundes der Staatsverwaltung, vorbehaltend die Erzeugung der vakanten Stelle des Herrn Andreas Schmid, in Burgdorf, durch das Bureau. Die übrigen Mitglieder sind:

Herr Großerath v. Wattenwyl, Gemeindrath in Bern,  
" " Sezler in Biel.

Betreffend die Kommission für die Jurabahnen wird beschlossen, nichts zu verfügen bis zur Behandlung der Sache durch den Grossen Rath selbst.

Dagegen überweist er die Vorlage des Regierungsrathes über die Beschaffung der Mittel für Ausführung des Strafenehez keiner Spezialkommission, sondern der Staatswirtschaftskommission.

Hierauftheilt der Herr Präsident mit, daß das Bureau die Kommission für Errichtung eines Betriebsfundus der Staatsverwaltung ergänzt habe mit

Herrn Großerath Rudolf Schmid, in Griswyl.

Herr Präsident. Meine Herren! Hiermit sind die zu behandelnden Geschäfte erledigt. Ich spreche nur noch den Wunsch aus, daß Ihre Verhandlungen dem Kanton zum Segen gereichen mögen. Wir werden in der zweiten Hälfte Juli wieder zusammenetreten, um einerseits die Bezirksbeamten zu wählen, und anderseits mehrere wichtige Anzüge nebst andern vom Regierungsrath oder von Kommissionen vorbereiteten Geschäften zu behandeln. Ich wünsche, daß wenn der Ruf an Sie ergeht, hier zu erscheinen, Sie sich möglichst zahlreich einfinden, und Niemand ohne triftige Gründe ausbleiben werde, sowie daß Sie auch bei der nächsten Session, wie diesmal, mit Fleiß und Ausdauer den Verhandlungen beitragen. Hiermit erkläre ich die Session als geschlossen und wünsche allseitig glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 1½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch von Christian Mosimann zu Rüderswyl, vom 22. Mai 1866.

Gesuch des Gemeinderathes von Pleujoure um Ertheilung des Expropriationsrechtes zu Straßenzwecken, vom 28. Mai.

Gesuch des Gemeinderathes von Belp um Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Errichtung eines Schießstandes, vom 28. Mai.

Begnadigungsgesuch von Abraham Jungen von Frutigen, vom 28. Mai.

Strafnachlaßgesuch von J. U. Gerber im hintern Dorf schachen bei Langnau, vom 2. Juni.

Strafnachlaßgesuch von Gottlieb Wyß zu Köniz, vom 4. Juni. Gesuch der Lehrerkreissynode Bern um Beibehaltung des Herrn Langhans im Buchseeseminar, vom 4. Juni.

Sechs Hauptwünsche mehrerer Bürger von Radelfingen, bezüglich der künftigen Staatsadministration, vom 8. Juni.

